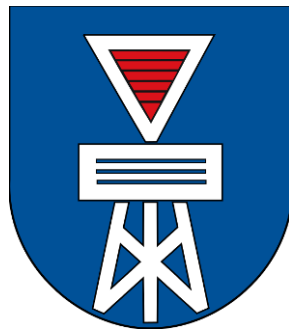


BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27

DER GEMEINDE MÖNKEBERG

FÜR DAS GEBIET „VOSSBARG-OST“



Ausgearbeitet durch:

Guntram Blank
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel. 0431-570919-0 / Fax -9
eMail: info@gb-afs.de
Internet: www.gb-afs.de

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen, Schlegel
Allensteiner Weg 71, 26161 Altenholz
Tel. 0431-322254
eMail: info@matthiesen-schlegel.de

INHALTSÜBERSICHT

1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahren	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Verfahren	3
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand	4
3.1.	Lage des Plangebietes	4
3.2.	Derzeitige Nutzung des Plangebietes	5
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
4.2.	Flächennutzungsplan	7
4.3.	Landschaftsplan	8
4.4.	Bebauungsplanung	8
5.	Planung	9
5.1.	Erschließungs- und Bebauungskonzept	9
5.2.	Ziele der Planung	11
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	12
5.4.	Alternativenprüfung	13
6.	Planinhalte und Festsetzungen	13
6.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
6.2.	Örtliche Bauvorschriften	13
6.3.	Grünordnerische Festsetzungen	13
7.	Umweltplanung	14
7.1.	Eingriffsregelung	14
7.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
8.	Immissionsschutz	15
9.	Erschließung	16
9.1.	Verkehrerschließung	16
9.2.	Technische Infrastruktur	16
10.	Kosten	18
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	18
12.	Umweltbericht (gesonderter Teil)	18

- Anlagen:**
- Grünordnungsplan - Bestand (Stand: 30.03.2017) - ausgearbeitet durch Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel
 - Grünordnungsplan - Entwicklung (Stand: 30.03.2017) - ausgearbeitet durch Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel
 - Artenschutzbericht (Stand: 20.06.2017) - ausgearbeitet durch Bioplan

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Mönkeberg beabsichtigt auf Grund gestiegener Bedarfe das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu vergrößern. Im Zuge der Vorplanungen wurden die Erweiterung der bestehenden Einrichtung an der Straße „Alter Sportplatz“ (AWO-Kindergarten) sowie ein Abriss und Neubau an gleicher Stelle ebenso geprüft wie ein Anbau an den bestehenden gemeindlichen Kindergarten in der „Hegebuchenrade“ geprüft.

Diese Lösungsansätze wurden auf Grund der nicht ausreichenden verfügbaren Flächengrößen verworfen und auf Basis einer Alternativenprüfung nach möglichen Standorten für den Neubau einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung mit sechs Gruppen gesucht. Dieser soll auch die bestehende Einrichtung des AWO-Kindergartens ersetzen, da diese auf Grund des Baualters zunehmend Kosten in der Unterhaltung verursacht.

Neben den beiden vorhandenen Standorten wurden zehn weitere Flächen eingehender untersucht. Auf Grundlage der Bewertung der Standorte ist die Entscheidung zugunsten des Standortes östlich der Straße Vossbarg gefallen, der in Abwägung der Bewertungskriterien die geringsten Hemmnisse und Restriktionen aufweist.

Da sich die für eine bauliche Nutzung beabsichtigte Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, ist die gewünschte Nutzung derzeit nicht genehmigungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 27 erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

2.1. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB wird gleichzeitig im „Parallelverfahren“ die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg aufgestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht dokumentiert und zusammengefasst werden sollen. Der Umweltbericht wird Bestandteil dieser Begründung und zeitgleich zur Bauleitplanung erarbeitet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 27 durch die gleichzeitige Erarbeitung der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes mit eingebundener Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Diese gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 27 wurde am 29.02.2016 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.10.2016 gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die formell erforderliche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins am 28.04.2016 erfolgt.

Auf Grund der erfolgten Planänderungen wurde die Öffentlichkeit erneut informell an der Planung beteiligt. Dies erfolgte durch eine öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 14.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat am 04.04.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 27 gefasst. Auf der Grundlage der Entwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.04.2017 an der Planung beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 29.05.2017.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg hat in ihren Sitzungen am 19.07.2017 und 28.09.2017 die zur Planung eingegangenen Stellungnahmen geprüft. In der Sitzung am 28.09.2017 wurde der B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

3. ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND

3.1. Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Mönkeberg ist Nachbargemeinde der Landeshauptstadt Kiel und liegt am Ostufer der Kieler Förde.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes und grenzt nördlich und westlich an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet an. Die Entfernung zum Ortszentrum beträgt ca. 600 m Luftlinie.

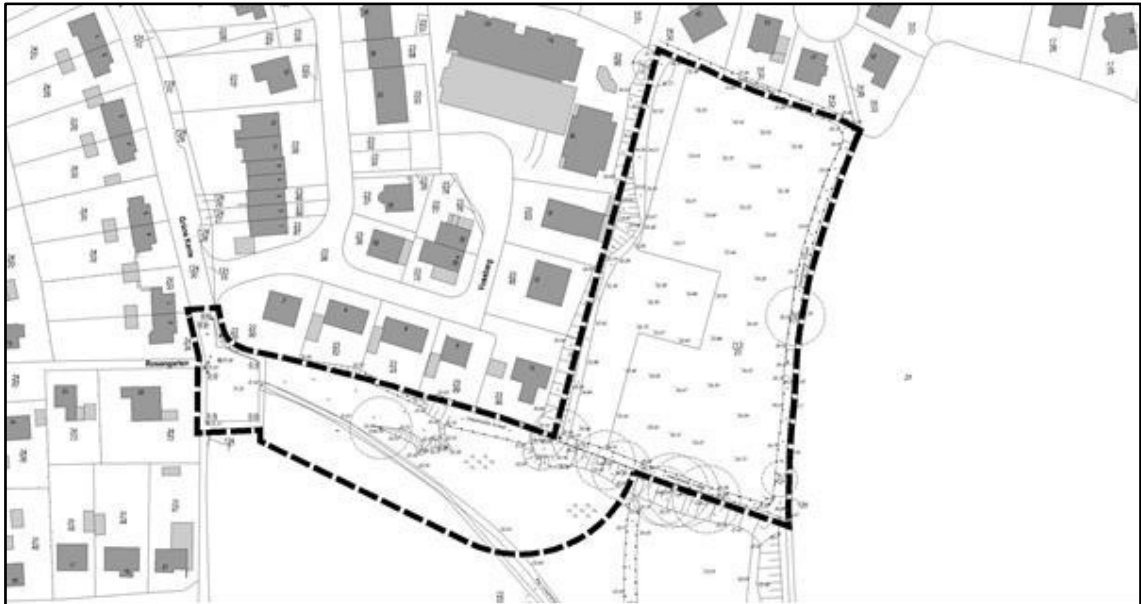


Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Mönkeberg (Luftbild: Google Maps)

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 713/23 und die nördlichen Teile der Flurstücke 22/10 und 124/15 als Fläche für die Zuwegung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch angrenzende Grundstücksflächen mit Wohnbebauung,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch eine Waldfläche und eine Bogenschießsportanlage (Flurstück 22/10) sowie
- im Südwesten durch die westliche Grenze der Straße „Grüne Kante“.



Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 hat eine Größe von ca. 1,47 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Norden auf einer Höhenlage um 32,0 m über NN und steigt nach Süden hin bis auf ca. 36,0 m über NN an. Die im Süden und Westen an das Plangebiet angrenzenden Flächen befinden sich auf Höhenlagen von ca. 32,0 m über NN bzw. 30,5 m über NN. Der Höhenunterschied wird durch eine Böschung aufgefangen.

3.2. Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Bei der für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von Knicks und Gehölzstrukturen eingerahmt wird.

Die südlich gelegene, für die Erschließung erforderliche Fläche ist durch jungen Waldbestand geprägt. Im Übergangsbereich befindet sich ein baumbestandener Steilhang.



Blick von Südosten auf das Plangebiet



Blick von Süden auf das Plangebiet



Fuchsberegredder und Wendeplatz „Grüne Kante“



Fuchsberegredder in Richtung Grüne Kante

Nördlich und westlich schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Östlich angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die südöstlich angrenzende Fläche wird als Bogenschießsportanlage vom SV Mönkeberg v. 1910 e.V. genutzt. Südwestlich schließen weitere Waldflächen an das Plangebiet an.

4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

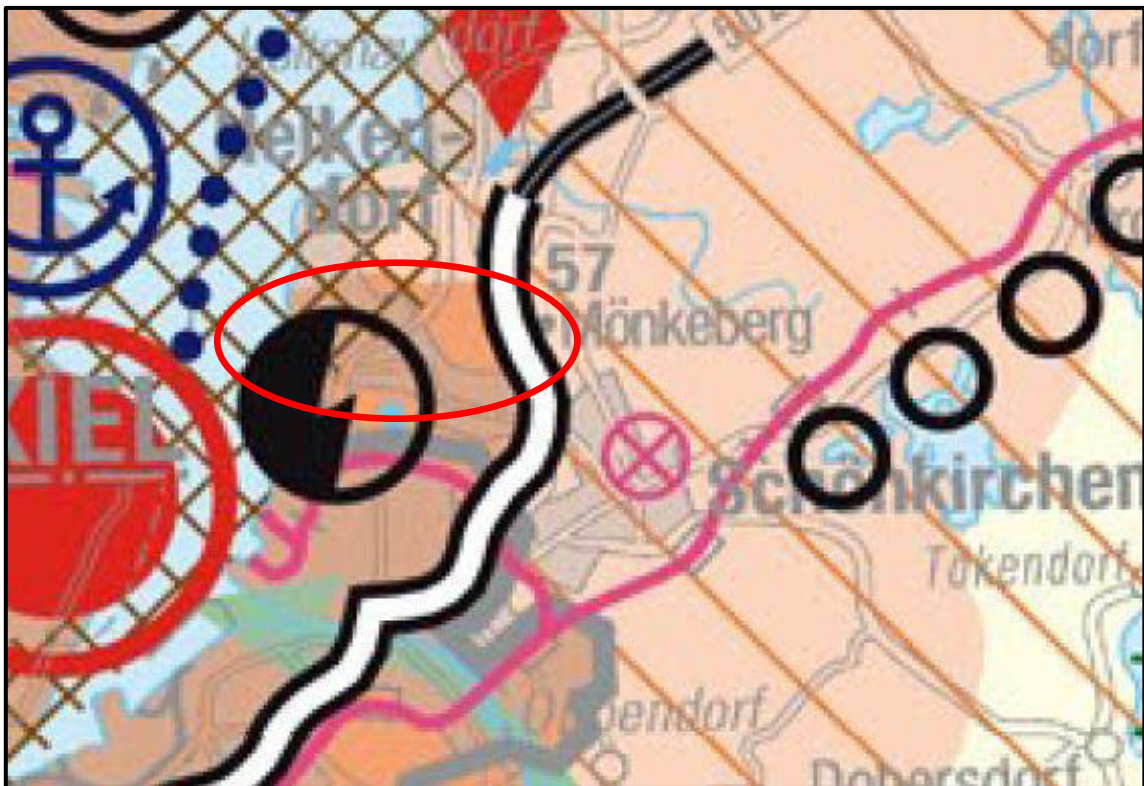
4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Gemeinde Mönkeberg maßgebende Aussagen zu den Zielen der Raumordnung finden sich im Regionalplan für den Planungsraum III (REP III), (bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön) aus dem Jahr 2000. In diesem sind die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt worden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Dem LEP sind für die Gemeinde Mönkeberg die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen:

Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich im Verdichtungsraum des siedlungsstrukturellen Ordnungsraumes Kiel.

Im LEP ist die Gemeinde als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (REP III) konkretisiert die Aussagen des LEP. Für Mönkeberg werden dort die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Mönkeberg ist Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel – Laboe im Nahbereich Kiel. Auf den Siedlungsachsen soll sich vorrangig die Siedlungsentwicklung vollziehen. Siedlungsschwerpunkte sollen ihrer Funktion durch vorrausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeindebedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. (REP III, Ziffer 6.1, Z 2, S. 35)

Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur z.B. Kindergärten sollen möglichst wohnortnah vorgehalten werden. (REP III, Ziffer 7.8, G 1, S. 66,67)

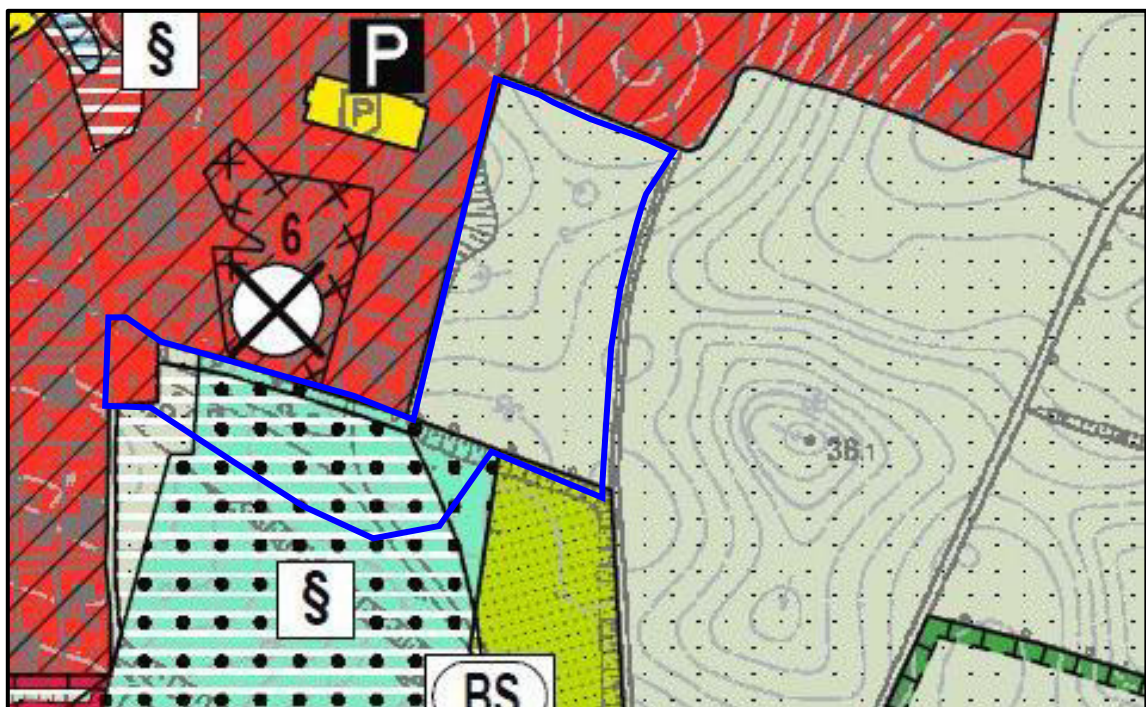


Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Die Pläne enthalten darüber hinausgehend keine weiteren für die Fläche des Plangebietes sowie für die nähere Umgebung relevanten Aussagen. Bei der vorliegenden Planung werden die eingangs genannten übergeordneten Ziele der Landesplanung beachtet.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, der im Jahre 2007 wirksam wurde, stellt den größten Teil des Gebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im südlichen, für die Erschließung vorgesehenen Teil des Plangeltungsbereiches werden Flächen für den Wald, größtenteils als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Westlich und nördlich angrenzend stellt der Plan Wohnbauflächen, östlich eine Fläche für die Landwirtschaft, südöstlich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießsportanlage sowie südwestlich angrenzend weitere Flächen für den Wald dar.



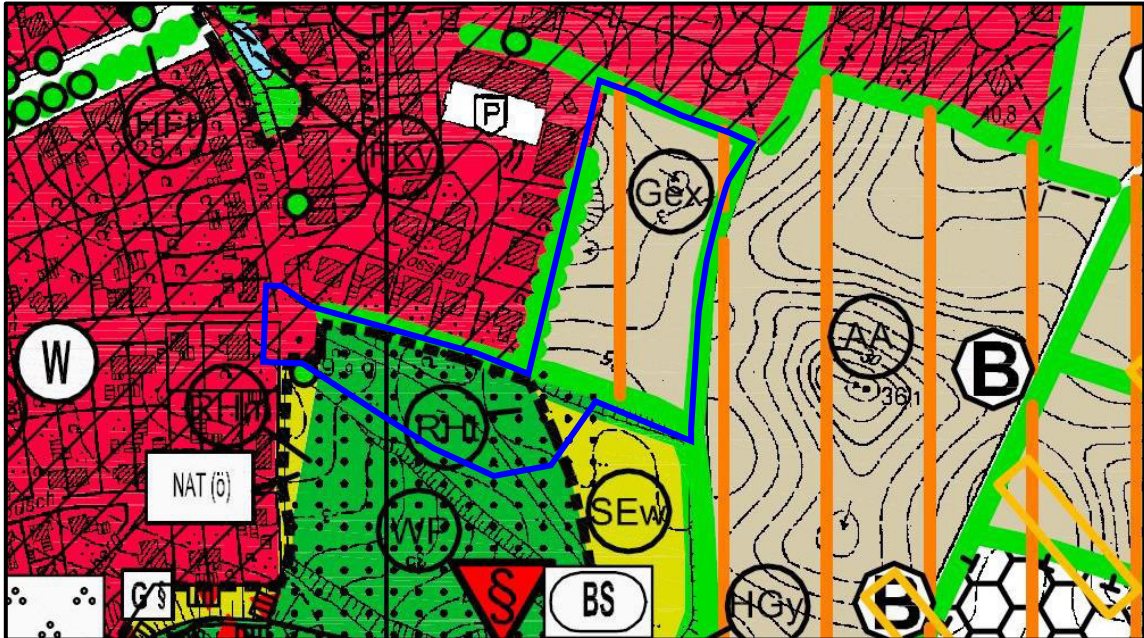
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönkeberg (2007)

Weitergehende für die vorliegende Planung relevante Aussagen sind im bestehenden F-Plan nicht getroffen worden.

Die vorliegende Planung entspricht nicht den Darstellungen des F-Planes. Eine Änderung ist erforderlich.

4.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg (2007) stellt das Plangebiet als Extensivgrünland dar. Er trifft des Weiteren die Aussagen, dass das Plangebiet allseits durch gesetzlich geschützte Knicks und Hecken mit typischer Gehölzvegetation eingerahmt wird. Die wertvolle Knicklandschaft soll erhalten, entwickelt und schonend genutzt werden. Auf der Zuwegungsfläche weist der Plan einen Knick und Pionierwald aus, welcher unter Biotopschutz steht.



Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg (2007)

Die für das Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen befinden sich nicht in Übereinstimmung mit dem festgestellten Landschaftsplan.

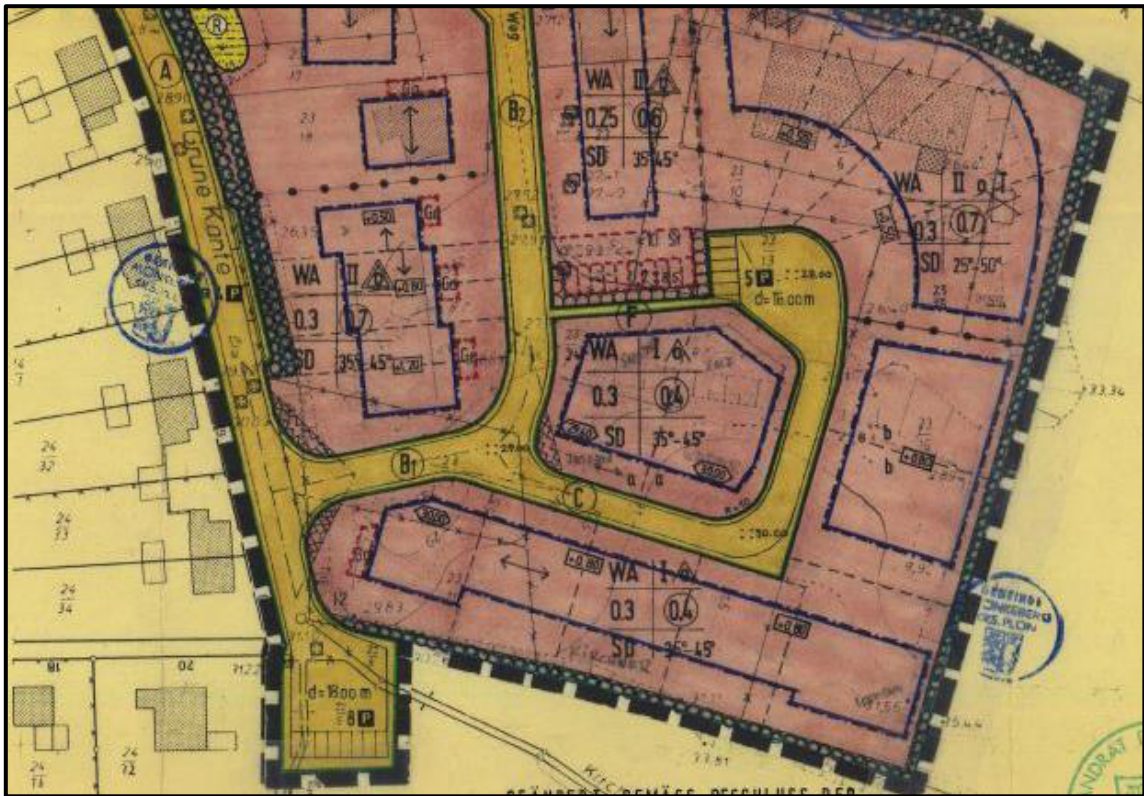
Die Abweichungen vom Landschaftsplan für den südlichen Bereich des geplanten Baugebietes sind zu begründen. Dies erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

4.4. Bebauungsplanung

Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde 1980 der B-Plan Nr. 10 – „Grüne Kante“ rechtskräftig. Er setzt den Bereich um die Straße Vossbarg, entlang der Straße Grüne Kante als Allgemeines Wohngebiet fest. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 bis 0,3 dürfen die Gebäude ein bis zwei Vollgeschosse nicht überschreiten.

Im Rahmen der 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10 von 1982 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinschafts-Tiefgarage im nordöstlichen Bereich des Ursprungsplanes geschaffen. 1984 wurde in der 3. Änderung die Erhöhung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl im nordwestlichen Teil des Plangebietes (GRZ von 0,2 auf 0,3 und GFZ von 0,3 auf 0,4) festgesetzt.

Für den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde 2002 der B-Plan Nr. 16 – „Am Grün“ rechtskräftig. Er setzt für den an das Plangebiet des B-Planes Nr. 27 angrenzenden Teil eine offene Einzelhausbebauung mit maximal einem Vollgeschoss und einer maximalen Grundfläche der Gebäude von 160 m² fest. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 konkretisierte die Höhenentwicklung, die 2. Änderung bezieht sich auf den nördlichen Bereich des Ursprungsplanes.



B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Mönkeberg (1980)



B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Mönkeberg (2002)

5. PLANUNG

5.1. Erschließungs- und Bebauungskonzept

Die äußere Erschließung des Kindergartengeländes soll an den bestehenden Wendepunkt am Ende der Straße „Grüne Kante“ anbinden. Im weiteren Verlauf soll die Erschließungsstraße weitestgehend auf der Achse des bestehenden Fußweges erfolgen, um den Eingriff in die Waldfläche zu minimieren und einen Abstand zu den nördlich angrenzenden Grundstücken herzustellen.

Im Bereich des zu bebauenden Grundstückes verschwenkt die Straße in einem Bogen nach Norden, um dort den Höhenunterschied zum Gelände zu überwinden. Der Anknüpfungspunkt ist so gewählt worden, dass der Eingriff in die Hangkante minimiert wird.

Am Ende der Erschließungsstraße soll ein für das Wenden von Müllfahrzeugen ausreichend dimensionierter Wendepunkt entstehen, an dem insgesamt 12 öffentliche Parkplätze vorgesehen sind, von denen ein Platz als Behindertenparkplatz vorgesehen ist. Entlang des weiteren Verlaufes der Wegeverbindung nach Osten werden 9 Mitarbeiterstellplätze vorgesehen.



Gestaltungsplan zum Vorentwurf (AfS - Guntram Blank)

Mit Fortführung der Erschließung von der Straße „Grüne Kante“ nach Osten kann auf den bestehenden Wendepunkt an der Straße „Grüne Kante“ verzichtet werden. Dieser bleibt jedoch in reduzierter Form erhalten. Im nördlichen Bereich werden drei öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Zugunsten der geplanten Erschließung ist die Ent- bzw. Umwidmung der vorhandenen Waldfläche in einer Größe von ca. 4.320 m² erforderlich, für die entsprechender Waldersatz herzustellen ist. Die untere Forstbehörde hat die erforderliche Zustimmung zu einer Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Vorgesehen ist es, die zu entwidmenden Waldfläche in eine Parkanlage umzuwandeln und entsprechend zu gestalten.

Zur geplanten Erschließungsstraße ist nach Süden ein Waldabstand von 10,0 m einzuhalten. Innerhalb dieser Fläche ist von der Straße „Grüne Kante“ ausgehend die weiterhin eigenständige Führung des bisherigen Fußweges (Fuchsbergredder) als wassergebundener Fuß- und Radweg vorgesehen, der weiter nach Osten an den bestehenden Verlauf anbindet.

Das geplante Gebäude soll winkelförmig im nördlichen Bereich des Grundstückes angeordnet werden. Die Außenspielflächen sind nach Südosten orientiert, so dass der geplante Baukörper diesen Bereich von der bestehenden Wohnbebauung abschirmt.

Das Gebäude selbst ist als Flachdachbau mit einer maximalen Grundfläche von ca. 1.250 m² und einer maximalen Höhe von ca. 6,00 m im zentralen Bereich sowie ca. 4,00 m in den übrigen Gebäudeteilen vorgesehen. Bezugshöhe ist jeweils der Erdgeschossfertigfußboden.

Durch die geplante Anordnung des Gebäudes wird gleichzeitig der Abstand zur bestehenden Bogenschießanlage südlich des Plangebietes vergrößert. Dort erfolgt der Schießbetrieb von Süden nach Norden auf Bahnen zwischen 18,0 m und 70,0 m Länge.

Durch organisatorische Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bogensportverein kann auf eine mögliche Gefährdung durch verirrte bzw. die Zielscheibe verfehlende Pfeile Einfluss genommen werden. Diese Maßnahme umfasst die Spiegelung der Bahnen und die Verlegung der 70,0 m-Bahn auf die östliche Seite des Bogensportgeländes.

Maßgebend für den gänzlichen Ausschluss einer Gefährdung ist jedoch der zu beachtende Sicherheitsbereich hinter den Zielscheiben gemäß den vom Deutschen Schützenbund (DSB) herausgegebenen „Sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze“, der bei einer maximalen Ausnutzung von 90,0 m – Bahnen bei mindestens 150,0 m liegt.

Die maximale Schusslänge beim bestehenden Bogenplatz liegt bei 70,0 m, da die zur Verfügung stehende Bahnlänge auf 90,0 m begrenzt ist. Da die Mindestlänge des freien Geländes von 150,0 nicht gegeben ist, sind Pfeilfangvorrichtungen erforderlich. Diese Funktion übernimmt die den Bogenplatz im Norden begrenzende ca. 3,0 m bis 4,0 m hohe, südlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Hangkante. Das oben zitierte Regelwerk fordert zum Pfeilfang einen mindestens 3,0 m hohen Hang, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Des Weiteren wurde die Situation durch einen Sachverständigen beurteilt. Als weitere Sicherungsmaßnahmen sind aufgrund der Beurteilung Hinweisschilder rund um den Bogenschießplatz sowie die Errichtung eines Zaunes an der westlichen, südlichen und südwestlichen Grenze des Bogenschießplatzes vorgesehen.

5.2. Ziele der Planung

Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 27 „Vossbarg-Ost“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesicherte Erschließung des Plangebietes und für eine Bebauung der zur Verfügung stehenden Flächen mit einem Gemeindekindergarten geschaffen werden.

In der Gemeinde besteht ein steigender und kurzfristiger Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter und über 3 Jahren, der an bestehenden Standorten auch durch entsprechende Erweiterungen nicht mehr abgedeckt werden kann. Daher hat sich die Gemeinde für einen Neubau für sechs Gruppen entschieden, in dem auch die vier Gruppen der bestehenden Einrichtung Platz finden sollen.

Die Entscheidung für den vorliegenden Standort fiel auf Grundlage einer Prüfung alternativer Standorte. Der gewählte Standort bietet nach Auffassung der Gemeinde trotz der vorhandenen und zu überwindenden Problemstellungen insbesondere in der Erschließung der Fläche die besten Standortvoraussetzungen.

Da die Erschließung durch ein bestehendes Wohngebiet und im weiteren Verlauf durch eine Waldfläche verläuft, wird auf die Belange der verkehrlichen Erschließung sowie der Minimierung erforderlicher Eingriffe ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen, die neben der zu querenden Waldfläche auch einen baumbestandenen Steilhang betreffen, sollen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

Begleitend zur Planung erfolgen dementsprechend die konkrete Erschließungsplanung sowie die Erarbeitung eines Konzeptes zur Schulwegsicherung. Durch entsprechende partielle Maßnahmen im baulichen Bestand der Straßen „Grüne Kante“ und „Vossbarg“ soll dem künftig steigenden Verkehr durch die Andienung des Kindergartens Rechnung getragen werden.

Gleichwohl die Errichtung eines Kindergartens innerhalb eines Wohngebietes oder im unmittelbaren Anschluss daran allgemein zulässig ist und die damit einhergehenden Lärmemissionen hinzunehmen sind, strebt die Gemeinde mit dem konkreten Bebauungs- und Erschließungskonzept an, die Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund wurde die ursprünglich vorgesehene Erschließung unmittelbar parallel zu den bestehenden Grundstücken an der Straße „Vossbarg“ überdacht und nach Süden verschwenkt sowie die Stellung des geplanten Gebäudes auf dem Grundstück nach Norden und Osten verschoben, um einen größeren Abstand zu bestehenden Wohnnutzungen einzuhalten.

Die Gemeinde folgt mit der vorliegenden Planung der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes, wonach in allen Gemeinden, mindestens aber in allen zentralen Orten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegstellen zur Verfügung stehen soll.

Unter Würdigung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten landesplanerischen Vorgaben lassen sich die wesentlichen städtebaulichen Ziele der Planung folgendermaßen zusammenfassen:

- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung des baulichen Bestandes im Plangebiet unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Aspekten der Planung sowie zum städtebaulichen Konzept finden sich in den entsprechenden Kapiteln der Begründung.

5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung werden die städtebauliche Gestalt und das Landschaftsbild des Plangebietes erheblich und nachhaltig verändert.

Auf Teilen der bislang unbebauten am Ortsrand gelegenen Grünlandfläche wird künftig eine Bebauung mit der notwendigen Erschließung entstehen. Durch Vorgaben zur Höhenentwicklung und zur Positionierung des Gebäudes sowie des Erhalts der Knickstrukturen am nördlichen, östlichen und südlichen Rand soll eine städtebaulich möglichst verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen.

Die im südwestlichen Bereich des Plangebietes gelegene Waldfläche muss zugunsten der Erschließung entwidmet, umgewandelt und damit in weiten Teilen entfernt werden. Durch die Umgestaltung in einen Park unter Erhaltung einzelner Großgehölze und ergänzende Neuanpflanzungen entlang der geplanten Erschließungsstraße soll ein möglichst verträglicher Übergang von den bebauten Bereichen im Norden zu den bestehenden Waldflächen im Süden und eine Minimierung des Eingriffes erreicht werden.

Durch die Erschließungsstraße und die erforderliche Überwindung des Höhenunterschiedes vom südlichen Teil des Plangebietes auf die eigentliche zu bebauende Fläche ist ein erheblicher Eingriff in den bestehenden Steilhang zu erwarten. Dieser soll durch den Einbindepunkt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um möglichst viele Großgehölze innerhalb des Hanges erhalten zu können. Für entfallende Bäume wird ein entsprechender Ausgleich bereitgestellt.

Vorhandene Knickstrukturen sollen insgesamt so weit als möglich erhalten bleiben. Knickdurchbrüche werden lediglich im Verlauf der geplanten Erschließungsstraße und in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes zugunsten eines Fußweges erforderlich.

Die Bebauung sowie die Zuwegung werden zu einer Versiegelung und einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens führen. Des Weiteren gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Besonders im Zuge der Herstellung der Zuwegung ist eine Entfernung von Gehölzen notwendig.

Ein Ausgleich für die genannten Eingriffsaspekte wird im Rahmen des Planverfahrens ermittelt und auf geeigneten Ausgleichsflächen bereitgestellt. Dies gilt auch für durch die Waldumwandlung erforderlich werdende Waldersatzflächen.

Das Verkehrsaufkommen wird sich besonders auf der Straße „Grüne Kante“ zu Anfang und Ende der Betriebszeiten des Kindergartens erhöhen. Diese Erhöhung wird insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Zusätzliche neue Verkehre werden auf der geplanten Erschließungsstraße entstehen. Auch hier liegt der Hauptzeitraum der verkehrlichen Nutzung zu Anfang und Ende der Betriebszeiten des Kindergartens. Die Verkehrsbelastung innerhalb dieser Zeitfenster ist jedoch insgesamt als gering einzustufen und hat keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen.

Um die Wahrnehmung der Straße von benachbarten Grundstücken zu minimieren wurde die geplante Straße nach Süden bzw. nach Osten von den angrenzenden Grundstücken abgerückt

und hält dort mindestens einen Abstand von ca. 10,0 m, in Teilbereichen auch bis zu ca. 25,0 m ein. Die zwischen geplanter Straße und privaten Grundstücken entstehende Fläche soll bepflanzt werden, so dass die Straße auch optisch kaum wahrnehmbar sein wird.

Weitergehende Maßnahmen erfolgen nicht und werden auch als nicht erforderlich angesehen.

Weitere erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Neubebauung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind nicht erkennbar.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte für das geplante Vorhaben erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Begründung zur 4. Änderung des F-Planes zu entnehmen.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurden unterschiedliche Varianten der inneren Erschließung und der Stellung des Baukörpers innerhalb des Gebietes geprüft.

6. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

6.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Hinsichtlich der Art der Nutzung wird der nördliche Teil der Plangeltungsbereiches, den Darstellungen der 4. Änderung des F-Planes und der angestrebten Nutzung folgend, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens geschaffen werden.

Die Gesamtfläche wird durch den vom geplanten Wendeplatz nach Osten verlaufenden Weg (Planstraße B) in zwei Teilflächen gegliedert. Die eigentliche Ansiedlung des Kindergartens ist auf dem nördlichen Flächenanteil vorgesehen. Die südliche Fläche, für die der B-Plan keine bauliche Nutzung vorsieht, ist nach jetzigem Planungsstand als Options- und Erweiterungsfläche für sozialen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsnutzungen vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzungen der maximalen Grundfläche (GR) als absoluter Wert gesteuert. Die festgesetzte Größe von 1.500 m² ermöglicht sowohl die Umsetzung des Hochbauvorhabens als auch die Errichtung einer vorgelagerten Terrasse, die der Hauptnutzfläche zuzuordnen ist.

Klarstellend ist festgesetzt, dass im Plangebiet die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen in den vorgegebenen Baufeldern gilt.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH), die sich auf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bezieht, und differenziert für die unterschiedlichen Baufelder mit 6,00 m für den zentralen Teil und 4,50 m für die übrigen Gebäudeteile festgesetzt wird.

Gemeinsam mit der Größe des Baufeldes im Norden des Plangebietes wird die Stellung und die zulässige Kubatur des Gebäudes hinreichend definiert.

Für das Gebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dem Bauentwurf folgend auch Gebäudelängen über 50,0 m zulässt.

6.2. Örtliche Bauvorschriften

Da die Gemeinde Mönkeberg selbst Trägerin des Bauvorhabens ist, kann auf die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 LBO verzichtet werden.

6.3. Grünordnerische Festsetzungen

Nördlich und südlich der vorgesehenen Verkehrsfläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Flächen umfassen gemeinsam mit der geplanten Straße (Planstraße A) die umzuwandelnden Waldflächen.

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche ist der Eingriff in den naturnahen Waldbestand im Rahmen der Waldumwandlung auf das für die formale Entwidmung des Waldes sowie die

verkehrliche Erschließung und die Verkehrssicherung notwendige Maß zu begrenzen. Markante bzw. wertvolle Einzelbäume (z. B. Baumweiden, Eichen) am neuen Waldrand sind stehen zu lassen und in lückigen Abschnitten durch Neuanpflanzungen zu ergänzen, um einen ansprechenden Übergang von den verbleibenden Waldflächen auszubilden.

Die Trassierung des neuen Verlaufes des Fuß- und Radweges südlich der Planstraße A hat dabei unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes zu erfolgen.

Westlich der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine im südlichen Bereich 10,0 m breite und sich im Norden auf 5,0 m verjüngende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um einen räumlichen sowie visuellen Abstand zu den bestehenden Wohngebäuden und dem vorhandenen Geländeversatz herzustellen.

Die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzte Grünfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes ist mit Gehölzen bunt zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, heimischen und für Knicks typischen Straucharten zu erfolgen. Zusätzlich sind straßenbegleitend an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Laubbäume anzupflanzen.

Baumstandorte sind ebenfalls im Bereich der Wendeanlage zur Gliederung der Verkehrsflächen vorgesehen.

Zur gestalterischen Einbindung und Abgrenzung ist die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf im nördlichen Bereich des Plangebietes zu den südlich angrenzenden Verkehrsflächen durch eine geschnittene Laubgehölzhecke aus Rotbuche, Hainbuche oder Feldahorn einzufassen.

Die vorhandenen Knickstrukturen nördlich, östlich und südlich der Fläche für den Gemeinbedarf sowie nördlich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind zu erhalten und werden nachrichtlich übernommen. Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Knickschutzstreifen festgesetzt, der von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten ist.

Ortsbildprägende Einzelbäume innerhalb des Plangebietes besonders im südlichen Bereich des Plangebietes sowie innerhalb der Knicks werden im Sinne der Minimierung des Eingriffs als zu erhaltend festgesetzt.

7. UMWELTPLANUNG

Zur Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind eine Bilanzierung des durch die Planung zu erwartenden Eingriffes sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt. Gemeinsam mit den Angaben zu möglichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Darstellung in einem Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB, der als Kapitel 12 Bestandteil dieser Begründung ist.

Die wesentlichen für den B-Plan bedeutenden Aussagen des Umweltberichtes zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zum Artenschutz sind im Folgenden zusammengefasst worden.

7.1. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Von Versiegelung und Überbauung sind gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht“ Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ betroffen. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Um den Ausgleich in Bezug auf Bodenversiegelung und sonstige Eingriffe (in naturnahen Steilhang, in Ruderalflur) zu erreichen, wird auf das Mönkeberger Ökokonto „Schmalendiek“ im Bereich Schönhorst (Flurstücke: 11/2 teilw.; 11/3 sowie 11/5 in der Flur 5, Gemarkung Schönhorst in der Gemeinde Schönkirchen) zugegriffen. Es werden von dem Guthaben (das aktuell noch 12.667 m² beträgt) **2.933 m²** abgezogen. Zudem wird ein mind. 6 m langer neuer Knick angelegt.

Die sog. Waldumwandlung ist durch die Herstellung einer neuen Waldfläche auszugleichen (jüngerer Wald im Verhältnis 1 : 1, älterer Wald 1 : 2). Zu diesem Zweck wird ein Geldbetrag von **EUR 19.495,-** zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist der sich aus dem LWaldG ergebende spezielle Waldausgleich erbracht. Gleichzeitig wird mit der sich daraus ergebenden Pflanzmaßnahme der artenschutzrechtlich erforderliche Gehölzausgleich erreicht.

Der von der Baumaßnahme betroffene naturnahe Steilhang im Übergangsbereich vom Wald zu dem nördlich angrenzenden Acker, der als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen ist, wird durch Vergrößerung der Boden-Ausgleichsfläche um **436 m²** kompensiert.

Der Verlust von größeren auffälligen Einzelbäumen ist durch die Pflanzung von mind. 15 Laubbäumen in der Qualität 3 x v. Hochstamm, StU 12 - 14 cm auszugleichen, wobei die im Plangebiet vorgesehenen Baumpflanzungen angerechnet werden. Ein verbleibendes Ausgleichsdefizit wird durch die Pflanzung der restlichen Bäume im Mönkeberger Gemeindegebiet oder auf einer Ökokontofläche beglichen.

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Weitergehende Aussagen zur Bilanzierung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Planung wurde ein Artenschutzbericht (ASB) erarbeitet, der auf der Basis aktueller Daten und Ortsbesichtigungen erstellt worden ist. Bei dieser artenschutzrechtlichen Prüfung standen insbesondere die an Gehölzen und Wald gebundenen Brutvögel sowie Fledermäuse im Fokus. Resultat dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass gravierende Betroffenheiten bei Brutvögeln und Fledermäusen nicht festzustellen sind, sofern die obligatorischen Auflagen im Hinblick auf Bauzeiten berücksichtigt werden. Darüber hinaus erfordern auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Ausgleich für den Verlust an Grün- und Gehölzstrukturen. Mit den bereits in der Grünordnungs- und Bauleitplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen, die sich bereits aus der Eingriffsregelung ergeben, wird dem artenschutzrechtlich begründeten Kompensationserfordernis ausreichend Rechnung getragen.

Weitergehende Aussagen sind dem Umweltbericht bzw. dem Artenschutzbericht zu entnehmen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Auf das Plangebiet einwirkende und ggf. zu beachtende Immissionen sind nicht erkennbar. Die umgebenden Nutzungen sind durch Wohnnutzungen geprägt. Der Abstand zur B-502 als überörtlichem Verkehrsweg ist ausreichend groß, so dass von dort keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Gleichwohl die Errichtung eines Kindergartens innerhalb eines Wohngebietes oder im unmittelbaren Anschluss daran allgemein zulässig ist und die damit einhergehenden Lärmemissionen hinzunehmen sind, strebt die Gemeinde mit dem konkreten Bebauungs- und Erschließungskonzept an, die Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Emissionen wie Geräusche von spielenden Kindern im Außenbereich werden durch die Gebäudestellung gegenüber der Wohnbebauung abgeschirmt. Zum Anfang und Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Straße „Grüne Kante“ und der neuen Erschließungsstraße anzunehmen. Die dadurch entstehende Lärmbelastung wird als gering bewertet und ist hinnehmbar.

Zusätzliche neue Verkehre werden auf der geplanten Erschließungsstraße entstehen. Auch hier liegt der Hauptzeitraum der verkehrlichen Nutzung zu Anfang und Ende der Betriebszeiten des Kindergartens. Die Verkehrsbelastung innerhalb dieser Zeitfenster ist jedoch insgesamt als gering einzustufen und hat keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen.

Immissionskonflikte zwischen Kindergarten und umgebender Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

9. ERSCHLIESSUNG

9.1. Verkehrerschließung

Die äußere Erschließung des Kindergartengeländes soll an den bestehenden Wendeplatz am Ende der Straße „Grüne Kante“ anbinden. Im weiteren Verlauf soll die Erschließungsstraße weitestgehend auf der Achse des bestehenden Fußweges erfolgen, um den Eingriff in die Waldfläche zu minimieren und einen Abstand zu den nördlich angrenzenden Grundstücken herzustellen.

Im Bereich des zu bebauenden Grundstückes verschwenkt die Straße in einem Bogen nach Norden, um dort den Höhenunterschied zum Gelände zu überwinden. Der Anknüpfungspunkt ist so gewählt worden, dass der Eingriff in die Hangkante minimiert wird.

Am Ende der Erschließungsstraße soll ein für das Wenden von Müllfahrzeugen ausreichend dimensionierter Wendeplatz entstehen, an dem insgesamt 12 öffentliche Parkplätze vorgesehen sind, von denen ein Platz als Behindertenparkplatz vorgesehen ist. Entlang des weiteren Verlaufes der Wegeverbindung nach Osten werden 9 Mitarbeiterstellplätze vorgesehen.

Mit Fortführung der Erschließung von der Straße „Grüne Kante“ nach Osten kann auf den bestehenden Wendeplatz an der Straße „Grüne Kante“ verzichtet werden. Dieser bleibt jedoch in reduzierter Form erhalten. Im nördlichen Bereich werden drei öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Begleitend zur Planung erfolgen die konkrete Erschließungsplanung sowie die Erarbeitung eines Konzeptes zur Schulwegsicherung. Durch entsprechende partielle Maßnahmen im baulichen Bestand der Straßen „Grüne Kante“ und „Vossbarg“ soll dem künftig steigenden Verkehr durch die Andienung des Kindergartens Rechnung getragen werden.

In Hinblick auf die Bebauung mit einem Kindergarten und die sichere fußläufige Erreichbarkeit wird die Erschließungsstraße als Verkehrsfläche im Trennsystem festgesetzt. Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 5,00 m für den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw ausgelegt, so dass zu keiner Zeit das Ausweichen auf den begleitenden Gehweg erforderlich und besonders zu den Hauptverkehrszeiten eine geordnete Verkehrssituation gewährleistet wird. Der Gehweg mit einer Breite von 2,00 m soll einseitig auf der nördlichen bzw. westlichen Seite der Fahrbahn geführt werden.

Zur geplanten Erschließungsstraße ist nach Süden ein Waldabstand von 10,0 m einzuhalten. Innerhalb dieser Fläche ist von der Straße „Grüne Kante“ ausgehend die weiterhin eigenständige Führung des bisherigen Fußweges (Fuchsbergredder) als wassergebundener Fuß- und Radweg vorgesehen, der weiter nach Osten an den bestehenden Verlauf anbindet.

9.2. Technische Infrastruktur

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen müssen neu verlegt werden. Für Schmutzwasser bestehen Anschlussmöglichkeiten im Baugebiet „Am Grün“ und in der Straße „Grüne Kante“. Die Leitungsführung würde bei der zweitgenannten Lösung, die auch zur Ausführung kommen soll, entlang der geplanten Erschließungsstraße bis zum Wendeplatz an der Straße „Grüne Kante“ erfolgen.

Hinsichtlich der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind die gleichen Anschlussmöglichkeiten wie beim Schmutzwasser gegeben. Im Verfahren wurden die Hydraulik der unterschiedlichen Regenwasservorfluten und ggf. erforderliche Maßnahmen überprüft. Da das Leitungsnetz in der Straße „Grüne Kante“, in das das Regenwasser abgeleitet werden soll, bereits stark belastet ist, erfolgt eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes durch Staukanäle innerhalb des Bereiches der Straßenflächen.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück selbst ist im Rahmen einer Baugrunduntersuchung mit Untersuchung der Versickerungsmöglichkeiten geprüft worden und nur eingeschränkt möglich.

Die Anschlussmöglichkeit an das bestehende Kanalnetz des AZV Ostufer Kieler Förde als Entsorgungsträger ist mit diesem entsprechend abzustimmen. Der AZV hat hierzu im Rahmen der Behördenbeteiligung verschiedene Hinweise gegeben, die für die Vorplanung der Erschließung beachtet wurden und für die weitere Erschließungsplanung zu beachten sind.

Die untere Wasserbehörde des Kreises weist auf die Beachtung der folgenden Sachverhalte hin:

„Rechtzeitig vor Erschließungsbeginn sind folgende Nachweise u. Anträge bei der Wasserbehörde vorzulegen:

Oberflächenwasserbeseitigung:

Für geplante Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. in das Grundwasser sind Einleitungserlaubnisse gemäß § 8 WHG zu beantragen. Bei Anschluss an das vorhandene Regenwasserkanalnetz ist eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Da kein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt, hat die Gemeinde Mönkeberg bzw. der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde für alle Einleitungen aus dem Erschließungsgebiet in das Grundwasser (d.h. auch Einleitungen auf nicht öffentlichen Privatgrundstücken) entsprechende Anträge bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Bau und Betrieb der Regenwasserkanalisation muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen (§ 34 LWG). Das gilt auch für vorhandene Kanal- und Behandlungsanlagen, die durch die Erschließung beansprucht werden.

Für den Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Sandfang, Regenwasserklär- und Regenwasserrückhaltebecken) sind Antragsunterlagen zur Genehmigung gemäß § 35 LWG vorzulegen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Beim Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation sind die Regeln der Technik einzuhalten (§ 34 LWG). Das gilt auch für vorhandene Abwasseranlagen wie z.B. Kanalisation und Pumpstationen, die durch die Erschließung zusätzlich beansprucht werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.

Anzeige auf Erweiterung der Wasseraufbereitung / Wasserversorgung:

Die Wasserversorgungsanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erweitern.“

Die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Gas erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern von den möglichen Einspeisepunkten.

Die Stadtwerke Kiel weisen auf die Beachtung der folgenden Sachverhalte hin:

„Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.“

Der Anschluss der Telekommunikation kann an das Netz der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf die Beachtung der folgenden Sachverhalte hin:

„Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt und dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“

Die Löschwasserversorgung soll über Hydranten des zu verlegenden Trinkwassernetzes sichergestellt werden. Für das Gebiet soll eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (192 m³) zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfallbeseitigung wird zentral über den Kreis Plön geregelt. Die Abfälle werden im Auftrag des Kreises von einem privaten Unternehmen abgeholt.

10. **KOSTEN**

Der Gemeinde Mönkeberg entstehen durch die vorliegenden Planungen Kosten durch die Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne und erforderlicher Fachgutachten sowie durch die Erschließungsplanung und die Umsetzung der Planung.

11. **SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Kreis Plön hat darauf hingewiesen, dass nach seinem Kenntnisstand im Planbereich keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt sind.

Für den geplanten Knickdurchbruch ist rechtzeitig ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Hier sind bei der Umsetzung die Schutzfristen 01. März bis 30. September zu beachten.

Für die Umsetzung der Wald Umwandlung bzw. Abholzung der Waldfläche ist der rechtskräftige B-Plan Nr. 27 erforderlich. Die Waldfläche darf erst zeitnah vor der Verwirklichung der geplanten Nutzung vollständig abgeholzt werden. Die Abholzung darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausgeführt werden. Mögliche Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

12. **UMWELTBERICHT** (gesonderter Teil)

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Altenholz erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Gemeinde Mönkeberg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 27

für das Vorhaben „Kita Vossbarg-Ost“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgestellt:

Altenholz, 03. April 2017, redaktionelle Anpassung Juli 2017

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans sowie der vorbereitenden Bauleitplanung	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet	2
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	2
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	3
1.3.3	Entwicklungsziele	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	5
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	5
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	9
2.2.1	Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.4	Planungsalternativen	18
3	Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	18
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	18
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
3.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	18
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

Tabellen

Tab. 1: Baumbilanz	20
Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Hinblick auf Boden	20
Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Hinblick auf wertvolle Landschaftsstrukturen	21
Tab. 4: Art des tatsächlichen Ausgleichs	21

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) liegt am östlichen Rand der Mönkeberger Siedlung zwischen dem vergleichsweise neuen Wohnquartier „Am Grün“ und dem weiter südlich befindlichen Stangenberg. Die identischen Plangebiete der 4. Änd. des F-Planes und des B-Planes Nr. 27 umfassen jeweils ca. 1,15 ha.

Der Geltungsbereich ist folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die relativ neuen Grundstücke des Wohngebietes „Am Grün“, im Westen durch die älteren Wohngrundstücke an der Straße Vossbarg sowie im Süden durch Waldflächen und den Bogenschießplatz nahe des Stangenberges. Knicks und knickähnliche Gehölzstrukturen umschließen die landwirtschaftliche Fläche fast vollständig. Dieser vergleichsweise kleine Acker bildet den Übergang vom Mönkeberger Siedlungsraum in die abwechslungsreiche und hügelige Knicklandschaft, die bis zur östlichen B 502 reicht.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans sowie der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Gemeinde Mönkeberg hat einen Bedarf an weiteren Kindergarten- / Kitaplätzen. Im Rahmen der Vorplanungen wurden auch diverse andere Standorte untersucht; in diesem Zusammenhang wird auf die spezielle Ausarbeitung zur Standortalternativenprüfung des Stadtplaners Blank verwiesen, die Bestandteil der Unterlagen zu dieser Bauleitplanung ist. Aus unterschiedlichen Gründen wurden die betrachteten Alternativen verworfen, insbesondere auch wegen der vielfach nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit und der sehr schwierigen Erschließungsmöglichkeiten. Schließlich kristallisierte sich als mögliche Baufläche dieser Acker im Bereich Vossbarg-Ost am östlichen Siedlungsrand von Mönkeberg heraus.

Mangels geeigneter Alternativen hat sich die Gemeinde für diesen Standort einer neuen Kita entschieden – trotz der schwierigen Rahmenbedingungen. Man gelangt aus dem Ort heraus nicht mit Pkw zur Fläche, so dass eine neue Zufahrt erst noch geschaffen werden muss. Diese Zufahrt ist nur über die Straße Grüne Kante möglich, denn in anderen Bereichen versperren Wohngrundstücke den Zugang. Es existieren lediglich schmale Durchgänge für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen den Wohngrundstücken.

Die Straße Grüne Kante endet mit einem Wendehammer am Siedlungsrand im Übergang zu dem großen naturnahen Komplex Stangenberg mit angrenzenden renaturierten ehemaligen Abbauf Flächen. In geringer Entfernung zu diesem Wendehammer liegt südöstlich der geschützte Landschaftsbestandteil um den Stangenberg, der jedoch von der neu zu schaffenden Zufahrt nicht direkt berührt wäre. Um den neuen Standort der geplanten Kita zu erreichen, würde die erforderliche Zufahrt den Waldbestand durchqueren. Streckenweise kann der vorhandene wassergebundene Fuß- und Radweg für die Trassierung der Zufahrt genutzt werden. Dennoch kommt es auf einer Länge von ca. 150 m zu einem deutlichen Eingriff in den Pionierwald. Aus diesem jüngeren und älteren Laubwald heraus muss die neue Zufahrt den großen Höhenunterschied zwischen dieser ehemaligen Auskiesungsfläche und dem nördlichen Acker überwinden. Die Steilkante hat eine Höhe von 3 bis 4 m. Wegen des Reliefunterschieds lässt sich als Folge der Straßentrassierung ein massiver Eingriff in das Gelände nicht vermeiden, um die erforderliche Rampe ausbilden zu können. Die südliche Begrenzung des Ackers bildet ein Knick mit Überhälterbäumen, der infolge der Erschließungsausbildung durchbrochen wird.

Die Kita ist ungefähr im nördlichen Drittel der Ackerfläche vorgesehen. Weil auch der Acker keine ebene Geländeoberfläche aufweist, sind zur Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Bereich weitere Geländeanpassungen und -modellierungen erforderlich.

Für die angrenzenden Wohngrundstücke verändert sich die Situation insofern, als dass diese Randgrundstücke nicht mehr direkt im Übergangsbereich zur freien Landschaft liegen. Den freien Blick in die Landschaft verlieren einige Anwohner. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass das Niveau der Wohngrundstücke (der Grundstücke an der Straße Vossbarg und teilweise der Grundstücke im Quartier Am Grün) tiefer liegt. Daher gilt es, mit einer neuen Bebauung möglichst einen Abstand zu den bestehenden Wohnhäusern einzuhalten.

Verkehrliche Erschließung

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung liegt eine Planung des Ing.-Büros Hinz aus Mönkeberg vor, die sich mit der schwierigen Ausgangslage in Bezug auf das Geländere Relief auseinandersetzt. Der Höhenunterschied zwischen der ehemaligen Sand-/Kiesabbaufäche und dem höheren Acker wird mit Hilfe einer Rampe und eines Geländeeinschnitts überwunden. Dabei sind die entstehenden Steigungen so zu wählen, dass die neue Zufahrt keine Barriere z. B. für gehbehinderte Personen darstellt.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Mönkeberg liegt im Verdichtungsraum um die LH Kiel und gehört zu dem größeren Ordnungsraum Kiel. Die Gemeinde ist daher Siedlungsschwerpunkt.

Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Der Regionalplan beinhaltet den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Er ist auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Mönkeberg ergeben sich daraus die folgenden Festlegungen:

- Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich innerhalb des **Ordnungsraumes** um die Landeshauptstadt Kiel.
- Es liegt keine zentralörtliche Funktionszuweisung vor.
- Im Nahbereich des Plangeltungsbereiches dieser Bauleitplanung existieren keine für das Vorhaben relevanten Ausweisungen.
- Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes findet sich östlich der K 51 (ehemalige B 502) die Darstellung eines **Vorranggebietes für den Naturschutz**. Hierbei handelt es sich um den Mönkeberger See, der zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen ist.
- Ebenfalls im südlichen Teil des Gemeindegebietes, jedoch westlich der K 51, ist ein **regionaler Grünzug** dargestellt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der Mönkeberger See mit seinen Randzonen ist lt. des LRPL als geschützte Feuchtfäche für die Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet; diese Ausweisung erfolgte zwischenzeitlich.

Gleichzeitig stellt dieses Areal einen Schwerpunktbereich des geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. In westliche Richtung zur Kieler Förde sowie in nordöstliche (über den „Stangenberg“) und in östliche Richtung sind Verbundkorridore ausgewiesen, die zur Vernetzung des NSG beitragen sollen und die in einem naturnahen Zustand erhalten

werden müssen, um eine noch stärkere Isolierung des Biotopkomplexes Mönkeberger See zu verhindern. Als Ziel formuliert der LRPL für den Schwerpunktbereich mit der Nr. 245: „Erhaltung der unbeeinflussten Situation (im Bereich des See-Verlandungsgürtels) und Pflege des Feuchtgrünlandes“. Diese für den örtlichen Verbund wertvollen Strukturen berühren jedoch nicht das eng begrenzte Plangebiet dieser Maßnahme.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg

Der fortgeschriebene Landschaftsplan sowie der gemeindliche Flächennutzungsplan (beide von 2007/2008) liegen jeweils für das gesamte Gemeindegebiet vor. Beide vorbereitenden Pläne sehen im Plangebiet keine Bebauung vor, sondern weisen an dieser Stelle Fläche für die Landwirtschaft aus. Daher muss die 4. Änderung des F-Planes vorgenommen werden. Die Notwendigkeit für eine Anpassung des örtlichen Landschaftsplanes wird wegen des eher kleinflächigen Plangebietes aktuell nicht gesehen. Diese Aktualisierung kann erfolgen, wenn ohnehin der Landschaftsplan auf einen neueren Stand gebracht werden muss.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Das PG stellt einen randlichen Teil eines von Knicks durchzogenen und von Ackernutzung beherrschten Landschaftsausschnittes mit einem abwechslungsreichen Geländere relief dar. Die für das anstehende Bauvorhaben vorgesehene Ackerfläche ist relativ klein und wird an drei Seiten von Knicks begrenzt, die den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen. Alle über die ordnungsgemäße Knickpflege hinausgehenden Maßnahmen stellen unzulässige Eingriffe in einen geschützten Biotop dar.

Ein außerhalb dieses Plangebietes gelegener, von der Gemeinde erlassener sog. geschützter Landschaftsbestandteil soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den sog. Stangenberg sowie die angrenzenden ehemaligen Abbauf lächen, die sich seit langem naturnah entwickeln konnten. Es hat sich durch Sukzession ein naturnaher Wald gebildet. Dieser Geschützte Landschaftsbestandteil ist von der Maßnahme nicht direkt betroffen, dennoch soll das Gebiet kurz angesprochen werden:

Dem Erläuterungsbericht des Mönkeberger Landschaftsplanes kann zu diesem Thema Folgendes entnommen werden.

Der Stangenberg ist mit Satzung vom 21.03.1996 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt worden. Als Schutzzweck ist Nachfolgendes genannt: „Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Sinne eines Biotopverbundes ein wichtiges ökologisches Bindeglied innerhalb des Grünzuges vom Ölberg, über den Mönkeberger See bis zum Turmholz und bildet weiterhin ein ortsbildgliederndes und -belebendes Element als Grünzäsur zwischen der Bebauung im Nordwesten und im Osten. Der Bereich des Stangenberges ist außerdem ein grünhistorisch bedeutendes Dokument für die holsteinische Gutslandschaft. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung dieser Funktionen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Schutz, der Erhaltung und planvollen Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles“.

Teile des vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteiles haben den Charakter von Wald (streckenweise ist der Gehölzbestand als Pionierwald einzustufen), so dass die Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes greifen.

Die unmittelbar südlich des von diesem Vorhaben berührten Ackers liegende Böschung ist naturnah und unterliegt damit den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG; es handelt sich um den gesetzlich geschützten Biotop artenreicher Steilhang.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bauleitplanung wurde vom Dipl.-Biologen D. Hammerich im November 2016 eine spezielle biologische Ausarbeitung (in Form eines Artenschutzberichtes) vorgelegt. Zur Bestandssituation liegen Erkenntnisse vor, die im Kap. 2.1.2 wiedergegeben sind.

1.3.3 Entwicklungsziele

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gehört der Schutz der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Klima/Luft durch schonenden Umgang und die Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Der Landschaftsschutz zum Erhalt natürlich und kulturbedingt gewachsener Orts- und Landschaftsbilder sowie zum Schutz historischer Kulturlandschaften ist das traditionsreichste Aufgabenfeld von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung bezieht sich unmittelbar auf das ‚Schutzgut Mensch‘. Zum Erhalt des Wohn- und Erholungswertes sollen landschaftliche Strukturen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG ist in der Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes von Mönkeberg für die „Östliche Knicklandschaft“ Folgendes formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung einer kleinteiligen, dauerhaft funktionsfähigen Knicklandschaft durch Schließung der Lücken im Knicksystem und Einrichtung von Säumen entlang der Wallhecken,
- Berücksichtigung der Knickschutzbelange bei der Flächenbewirtschaftung zugunsten dieser wertvollen Biotope,
- schonende Knickpflege,
- Erhaltung des Strukturreichtums zugunsten der hohen Erholungsqualität dieses Landschaftsausschnittes und zugunsten der hohen ökologischen Bedeutung,
- Anlage neuer Kleinstbiotope wie Tümpel / Teiche, die von Amphibien und anderen Tierarten als Lebensraum angenommen werden können,
- Aussparung der wertvollen Knicklandschaft bei einer Siedlungsentwicklung.

Auch wenn infolge der Kita-Planung nur ein kleiner randlicher Teil der strukturreichen Knicklandschaft betroffen ist, sind die vorgenannten Aspekte sinngemäß auch für dieses Gebiet zutreffend.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Wie oben ausgeführt, stellt der Mönkeberger See mit seinen Randzonen lt. Landschaftsrahmenplan von 2000 als geschützte Feuchtfäche einen Schwerpunktbereich des geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Mit Hilfe von Verbundkorridoren soll zur Vernetzung des NSG beitragen werden. Diese Korridore sind in einem naturnahen Zustand zu erhalten, um eine noch stärkere Isolierung des Biotopkomplexes Mönkeberger See zu verhindern. Im vorliegenden Fall liegt der gewählte Standort für die neue Kita nicht im Bereich des beschriebenen Korridores, sondern ist eher der angrenzenden Siedlung zugeordnet, so dass keine Konflikte mit dem Biotopverbund erwartet werden. Diese Einschätzung beruht

auch darauf, dass das wesentliche Knicknetz erhalten wird. Die im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere der östliche Knick des betrachteten Plangebietes für den örtlichen Verbund wichtig ist.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet‘ und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland. Die Lage an der Kieler Förde prägt Mönkeberg.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Zur Erfassung der im PG vorkommenden Strukturen erfolgten 2016 mehrere Ortsbesichtigungen, die der Kartierung der sog. Nutzungs- und Biotoptypen dienten.

Das knapp 1 ha umfassende landwirtschaftliche Gelände schließt unmittelbar östlich an die bestehenden Wohngrundstücke an, ist jedoch ausschließlich über rückwärtige landwirtschaftliche Wege (z. B. Fuchsbergredder) verkehrlich erschlossen. Aus dem Ort heraus gelangt man nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu dem Acker.

Die als Sackgasse ausgebildete Straße „Grüne Kante“ führt bis fast zu dieser Fläche und die westlich liegenden Wohngrundstücke liegen an der Straße Vossbarg.

Die Flurbezeichnung gibt die örtlichen Reliefverhältnisse gut wieder: Der überplante Acker gehört zu einem kuppigen Gelände. Dieser Ausschnitt von Mönkeberg zeichnet sich durch eine streckenweise sehr bewegte Topografie aus. Westlich und südlich schließen bis zu ca. 4 m hohe Geländekanten an, die aus Abgrabungen hervorgegangen sind. Etwas weiter südlich wurde bis vor wenigen Jahrzehnten noch Kies und Sand gewonnen und die unmittelbar angrenzenden Abgrabungen sind schon älteren Datums, so dass sich auf diesen Flächen bereits Pionierwald, sonstige Gehölzstrukturen und Ruderalfluren etabliert haben. Die direkt südlich anschließende ehemalige Abgrabungsfläche wird als Bogenschießplatz genutzt. Ansonsten gehört der hiermit überplante Acker zu den letzten Freiflächen der Gemeinde Mönkeberg, die sich zwischen dem östlichen Siedlungsrand und der Bundesstraße 502 befinden. Diese landwirtschaftlichen Freiflächen zeichnen sich durch das beschriebene stark bewegte Relief und das enge Knicknetz aus.

Wertvolle und teilweise geschützte Landschaftsstrukturen

Der Acker ist fast vollständig von Knicks bzw. knickähnlichen Strukturen umgeben, die trotz der angrenzenden Bodenabgrabungen in ihrem alten Verlauf erhalten geblieben sind. Das Relief ist auch auf dieser vergleichsweise kleinen Ackerfläche wellig und daher für eine Bebauung nicht optimal.

Der südwestlich anschließende Pionierwald auf der ehemaligen Abgrabungsfläche geht in einen sog. Geschützten Landschaftsbestandteil über, den die Gemeinde Mönkeberg zugunsten des Stangenbergs und der umgebenden Grünstrukturen erlassen hat. Wegen der vielfältigen Biotope, die sich durch natürliche Sukzession der ehemaligen Abgrabungsflächen etabliert haben, ist der Pionierwald mit den eingelagerten Ruderalflächen eingezogen worden. Die steile hohe Geländekante zu dem Pionierwald und zur Bogenschießfläche ist vielfältig mit Gehölzen bewachsen und hat folglich einen naturnahen Charakter. Es liegt ein Schutzstatus als naturnaher Steilhang im Binnenland gem. § 21 Abs. LNatSchG vor. Flä-

chige Gehölzbestände sind formal als Wald einzustufen und unterliegen damit auch den Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes. Daher müssen neue Gebäude einen Abstand von 30 m zu dem Waldrand einhalten. Infolge des Baus der Erschließungsanlagen kommt es zu einer sog. Waldumwandlung; d. h. die berührten Waldbäume werden gefällt und gerodet. Dafür ist eine Ersatzwaldfläche zu schaffen.

Bedeutung des PG für Tiere und Pflanzen

Knicks

Im Gegensatz zu den Knicks im Mönkeberger Siedlungsbereich haben die Knicks insbesondere im östlichen landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebiet keinen beengten Standort und sind überwiegend gut ausgebildet. Der betroffene ca. 1 ha umfassende Acker ist wie schon ausgeführt fast vollständig von Knicks eingefasst und unmittelbar an den südlichen Waldkomplex angebunden. Das heißt, lineare Gehölzstrukturen und südlich anschließende Waldflächen prägen den Raum. Das ist insbesondere für an Knickstrukturen angepasste Tier-/Vogelarten günstig. Typisch für das Gemeindegebiet ist der bunte Schlehen-Hasel-Knick mit Vorkommen von Hainbuche und Stieleiche als Überhälter-Baumarten. Die Knicklandschaft zwischen dem östlichen Siedlungsrand von Mönkeberg und der B 502 ist als wertvoll einzustufen. Das ist einerseits in den ökologischen Funktionen und andererseits in den wertvollen Wirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung begründet.

Die Nähe zu strukturreichen Biotopen im Umfeld des Stangenbergs und um den Mönkeberger See wirkt sich günstig auf die ökologische Wertigkeit der Knicklandschaft aus. Je dichter das Knicknetz ist und je zahlreicher die Knotenpunkte, umso artenreicher ist das Spektrum an Pflanzen und Tieren, die sich in der Knicklandschaft aufhalten. Die in den Knicks vorkommenden großen Überhälterbäume bereichern den Raum deutlich.

Wie den Erkenntnissen aus der Geländearbeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzbericht entnommen werden kann, dienen die Knicks den streng geschützten Fledermäusen als Leitlinien in ihrem Jagdgebiet.

Acker

Die landwirtschaftliche Fläche des PG wird beackert; es handelt sich um ertragreiche Böden, so dass der Anbau von Raps und Getreide (im vorliegenden Fall Weizen) vorherrscht.

Altbaumbestand sowie andere Gehölzstrukturen

In den Knicks finden sich einige alte Überhälterbäume, wobei die Stieleiche überwiegt. Zum Bogenschießplatz und dem angrenzenden durch Sukzession entstandenen jüngeren Laubwald hin ist eine hohe Geländekante ausgebildet. Im oberen Drittel dieser hohen Böschung existiert eine Reihe alter Eichen, die von Zitterpappel durchmischt ist. Es handelt sich um große auffällige Bäume mit Stamm-Durchmessern bis ca. 0,5 m. Das westliche Ende der steilen Böschung wird von einer großen mehrstämmigen Buche markiert, zu der sich eine kleinere Esche gesellt hat. Teile des Wurzelwerkes dieser Bäume liegen frei, so dass von einer gewissen Instabilität ausgegangen werden muss. Von der Gemeinde wurde ein Baumgutachter einbezogen, um den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verkehrssicherheit abzuschätzen.

Weil der Bestandsknick entlang der Ackerfläche neben den großen Eichen dieser Böschung verläuft, handelt es sich bei diesen Bäumen nicht um typische Überhälterbäume. Der südwestlich anschließende Waldkomplex weist ein unterschiedliches Bestandesalter auf; es gibt einen jüngeren, streckenweise von Zitterpappel bestimmten Bestand und auf der südlichen Seite des Wanderweges einen deutlich älteren Bestand mit entsprechend alten Bäumen (z. B. alten Baumweiden). Alte Bäume mit ihren möglichen Höhlen und Nischen übernehmen

vielfältige Funktionen für an Holz gebundene Tierarten sowie als Ansitzwarte z. B. für Greifvögel und als Niststätte.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens - Ausgangssituation

Um die Belange des Artenschutzes in dieser Bauleitplanung berücksichtigen zu können, hat der Diplom-Biologe D. Hammerich in 2016 Erhebungen durchgeführt und darauf aufbauend eine spezielle Ausarbeitung in Form eines Artenschutzberichtes vorgelegt.

Die wesentlichen Erkenntnisse zur Ausgangssituation sowie zu den Konsequenzen für die anstehende Planung sind nachfolgend wiedergegeben; siehe auch aktuellen Artenschutzbericht.

Brutvögel

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist im Spannungsfeld anthropogener Nutzungen als durchschnittlich artenreich einzuschätzen. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten können ausgeschlossen werden, allein der Grünspecht als streng geschützte Art konnte nachgewiesen werden, brütet jedoch sicher nicht im PG. Die Gehölze können von anspruchslosen und störungstoleranten Arten besiedelt werden. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als **mittel (mittlere Wertstufe III)** einzuordnen.

Fledermäuse

Mit sechs nachgewiesenen Arten ist das Plangebiet als artenreicher „Siedlungsraum“ einzuschätzen. Durch die Lage am Ortsrand und am Rande eines Waldgebiets treten auch mehr oder weniger typische Waldarten wie Gr. Abendsegler, Rauhaut- und Fransenfledermaus gelegentlich in Erscheinung. Es dürften jedoch nur untergeordnete Jagdhabitats einzelner Individuen sowie einige Einzelquartiere zu erwarten sein. In den beiden potenziell für eine Wochenstubennutzung geeigneten Quartierbäumen wurden bei der endoskopischen Untersuchung keine Hinweise auf einen aktuellen Fledermausbesatz festgestellt. Die Bedeutung des B-Plangebiets wird für die Fledermausfauna als mittel (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der **mittleren Wertstufe III** entsprechen) eingeordnet.

Boden

Im östlichen Hügelland stellt Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; entsprechende Verhältnisse können auch im Plangebiet erwartet werden, wobei wegen der in unmittelbarer Nähe vorhandenen ehemaligen Abbauflächen auch von einem Sand- und Kiesvorkommen auszugehen ist. Der im östlichen Hügelland vorherrschende Geschiebemergel ist ein Schleif- und Mahlprodukt einer großen Anzahl verschiedenartiger Gesteine und Korngrößen (Steine bis Tone) und zeichnet sich durch Mineralreichtum und vor allem durch einen hohen Kalkgehalt aus. Durch äußere Einflüsse und Verwitterung ist es im Lauf der Jahrtausende zu einer Entkalkung und Verbraunung gekommen, so dass heute an der Oberfläche Geschiebelehme anstehen, die für die Landwirtschaft produktive Böden darstellen; daher herrscht in dieser von Knicks durchzogenen Landschaft die Ackernutzung vor. Wie oben angerissen dürften im Boden auch Sand- und Kiesanteile eingelagert sein. Seltene Bodentypen wie z. B. Hoch- oder Niedermoor kommen im untersuchten Raum nicht vor.

Wasser

Grundwasser steht wegen der Geländehöhen mit großer Wahrscheinlichkeit erst in größerer Tiefe an; mit Schichtenwasser muss wegen des Lehm-/ Tonanteils im Boden gerechnet werden.

Tümpel kommen im Umfeld nicht vor.

Luft

Im betrachteten Raum sind nennenswerte Luftbelastungen nicht zu verzeichnen; die nicht weit entfernt vorbei führende Bundesstraße B 502 stellt jedoch eine Emissionsquelle dar. Als weitere Emissionsquelle ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Ackerflächen zu nennen.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee etwas modifiziert wird.

Aus der Geländesituation im PG ergibt sich kein von dem vorgenannten abweichendes (Klein)Klima. Das Knicknetz wirkt sich jedoch ausgleichend aus und stellt einen Windschutz dar.

Landschaft

Der von der geplanten Baumaßnahme betroffene Teil von Mönkeberg zeichnet sich durch die Lage am Siedlungsrand, durch das ausgesprochen bewegte Geländere Relief sowie durch das gut erhaltene Knicknetz aus. Auf Feld- und Wanderwegen ist dieser attraktive Raum erleb- und begehbar. Die Ackernutzung sowie das zur Gliederung beitragende Knicknetz sind bildbestimmend. Bei ungünstiger Wetter- bzw. Windlage wirkt sich die in der Nähe befindliche B 502 infolge der Verkehrsräusche auf den landschaftlichen Charakter aus. Von den an den Siedlungsrändern befindlichen Grundstücken ergeben sich Ausblicke auf die Äcker und in die freie Landschaft.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Intensivnutzung durch die Landwirtschaft und der Lage zwischen Siedlung und der östlichen B 502 als eher gering einzustufen. Der Knickbestand stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine herausragende naturnahe Struktur dar, die den Raum hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufwertet. Der Biotopkomplex um den Stangenberg mit den vielfältigen Gehölzstrukturen strahlt sicherlich bis in das unmittelbar angrenzende Plangebiet aus und wirkt insofern bereichernd.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als empfindlich einzustufende Nutzungen wie allgemeine Wohngebiete schließen an zwei Seiten (nördlich und westlich) unmittelbar an. Daher stellt der Lärmschutz in dieser Bauleitplanung einen zu beachtenden Aspekt dar, wobei mit der auf dem Gelände vorgesehenen Kita eine mit der Wohnnutzung als verträglich geltende Nutzung beabsichtigt ist. Das heißt, Konflikte sind nicht zu erwarten.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalflegerischer Sicht kommen im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ansonsten hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die verbliebenen Freiräume in der Gemeinde Mönkeberg.

An Sachgütern sind die angrenzenden privaten Grundstücke mit der Wohnnutzung zu nennen.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Wie weiter oben ausgeführt, ist ein Geländestreifen entlang der B 502 durch die verkehrsbedingten Immissionen vorbelastet; diese Vorbelastung dürfte jedoch kaum bis in das Plangebiet hinein deutlich wirksam sein. Ansonsten sind Vorbelastungen nicht festzustellen bzw. nicht bekannt. Das ist im Wesentlichen darin begründet, dass die beanspruchte Fläche bisher landwirtschaftlich genutzt wird.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell spielt im PG die Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass der vom Vorhaben betroffene Bereich bisher landwirtschaftlich genutzt wird und dementsprechend überall offener (unversiegelter) und wertvoller Boden anzutreffen ist. Offener Boden mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden übernimmt Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes, der Boden dient den Pflanzenarten (im vorliegenden Fall den Knicks als naturnahe Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der offene Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu.

Für Ackerlandschaften, Knicks und sonstige Gehölze bewohnende Tierarten übernimmt das bisher unbebaute Areal vielfältige Funktionen, weil sie dort Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind die Knicks als das wichtigste Landschaftselement einzustufen. Dennoch übernehmen auch die Äcker Funktionen; sie lassen eine Wanderung der Tiere zu. Die Knicks stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei. Der in seinem Randbereich von der geplanten Erschließung betroffene, durch Sukzession entstandene Wald übernimmt diverse Funktionen für Flora und Fauna und ist daher (außerhalb dieses Plangebietes) als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen worden. Diese Ausweisung spiegelt die Bedeutung auch für Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen wider.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung

Von der Schaffung einer neuen Kita auf dem bisherigen Acker ist neben dieser landwirtschaftlichen Fläche auch der Knickbestand betroffen, weil die Erschließung von Süden erfolgen wird und der dort befindliche Knick durchbrochen werden muss. Der am nördlichen Rand des Plangebietes befindliche Knick ist von der Maßnahme nicht direkt berührt. Eine Beeinträchtigung dieses Knicks wird nicht erwartet, weil mit dem neuen Kitagebäude ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Nur ein kleinerer Gebäudeteil der neuen Kita reicht bis auf ca. 5 m an den Knickfuß heran. Zudem ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass wesentliche Gebäudeteile lediglich eine Höhe von ca. 4 m aufweisen werden.

Der deutlich größere Eingriff resultiert jedoch aus der herzustellenden ca. 130 m langen Zufahrt von dem Wendehammer am Ende der Straße Grüne Kante zu dem Acker hin. Wie schon erläutert durchquert diese Erschließungsstraße den Wald und tangiert auch den älteren Bestand südlich des vorhandenen Fuß- und Radweges. Schließlich muss die Erschließungsstraße auf den ca. 4 m höher liegenden Acker geführt werden. Die Überwindung dieses deutlichen Geländesprungs ist mit einem auffälligen Eingriff verbunden, der aus der er-

forderlichen Rampenausbildung und dem unvermeidbaren oberen Geländeeinschnitt resultiert. Dadurch kommt es auch zu einem Knickeingriff. Der als Biotop geschützte steile Hang ist ebenfalls von dieser Erschließungsstrasse betroffen, so dass auch hierfür eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss.

Es kommt zu einem Waldverlust, der als sog. Waldumwandlung zu werten ist. Daher müssen nicht nur die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen kompensiert, sondern auch ein Ersatzwald geschaffen werden.

Der Acker selber zeichnet sich ebenfalls durch ein welliges Relief aus, das für das anstehende Bauvorhaben nivelliert / planiert werden muss.

Um den Verlust und die Schädigung des Baumbestandes in Grenzen zu halten, müssen bei den Baumaßnahmen alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz und zur Erhaltung der Bäume getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass die Baumaßnahme von einem Baumsachverständigen begleitet wird.

Der erhebliche Eingriff in das Relief ist als eine weitere Folge zu nennen.

2.2.1.1. Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Die wesentlichen Folgen lassen sich so zusammenfassen:

Es wird in den Randbereich einer durch Sukzession entstandenen Waldfläche mit einem naturnahen Charakter eingegriffen, wobei zumindest auf einer Teilstrecke eine bestehende Wegetrasse für die neue Erschließungsstraße zu dem geplanten Kita-Gelände genutzt werden kann. Jüngere untergeordnete Waldbäume gehen infolgedessen verloren; der Verlust von größeren älteren Bäumen hält sich in Grenzen. Die größeren Bäume übernehmen wertvolle Funktionen für die Fauna. Dieser Eingriff stellt eine sog. Waldumwandlung dar, die entsprechend den Vorschriften des Landeswaldgesetzes zu kompensieren ist.

Um die Zufahrtsstraße auf den Acker trassieren zu können, muss der Höhenunterschied überwunden werden. Es kommt zu einem Eingriff in den geschützten naturnahen Steilhang, in die dort vorhandenen großen Eichen und in den parallel existierenden Knick. Einige der großen Eichen müssen gefällt werden und ein kurzer Abschnitt des Waldrandknicks geht verloren. Dieser Knickverlust wird in der separaten Bilanzierung der sog. Waldumwandlung berücksichtigt.

In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes soll eine direkte fußläufige Anbindung geschaffen werden, wofür ein 3 m breiter Knickdurchbruch erforderlich wird.

Auf dem bisher intensiv genutzten Acker, dem Standort der geplanten Kita, gehen keine für Flora und Fauna wesentlichen Strukturen verloren.

Nachfolgend ist der im Hinblick auf Pflanzen und Tiere besonders relevante Eingriff zusammengefasst:

- Vollständiger Verlust von 3 m Knick im nordöstlichen Bereich des Plangebietes.
- Verlust von wenigen größeren Bäumen, wobei zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar ist, ob die große mehrstämmige Buche westlich der geplanten Zufahrtsrampe erhalten werden kann. Ähnlich verhält es sich mit der östlich der geplanten Zufahrtsrampe stehenden Eiche. Ein Baumsachverständiger wird den Baumbestand noch begutachten. Weil die Festsetzung dieser beiden Bäume im B-Plan Nr. 27 als zwingend zu erhaltender Baumbestand vor diesem Hintergrund nicht möglich ist, wird in der Baum-Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz der ungünstigste Eingriffsfall berücksichtigt. Daher müssen 15 Ausgleichsbäume gepflanzt werden.

- Beanspruchung und teilweise Versiegelung einer ca. 3.825 m² großen Teilfläche des naturnahen Waldes [2.801 m² jüngere Waldfläche und 1.024 m² ältere Waldfläche], womit gleichzeitig eine sog. Waldumwandlung verbunden ist.
- Versiegelung von ca. 4.680 m² Bodenfläche und Nivellierung der bisher welligen Geländeoberfläche im Bereich der betroffenen Ackerfläche.
- Verlust von 218 m² artenreichem Steilhang.

Auswirkungen auf die Fauna lt. Artenschutzrechtlicher Prüfung

Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Hinweise und Konsequenzen für die gemeindliche Planung lt. Dipl.-Biologe D. Hammerich:

Die Relevanzprüfung in Kap. 5 des sog. Artenschutzberichtes hat gezeigt, dass im Rahmen des Artenschutzberichts zum B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg sowohl die im Gebiet potenziell auftretenden Vogelarten aus der Gilde der Gehölzbrüter als auch vier Fledermausarten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind die bau- und anlagebedingten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (regelmäßig besetzte Reviere) durch Rodung von genutzten Gehölzbereichen sowie baubedingte potentielle Tötungen durch Rodungen zur Brut-/Aktivitätszeit.

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt für die betroffenen Vogelgilden und Fledermäuse an Hand der Tabelle 6 sowie in der folgenden Zusammenfassung:

Es sind ausschließlich europäische Vogelarten aus der **Vogelgilde der Gehölzbrüter** sowie **vier Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Fransenflügelfledermaus)** betroffen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der Ergebnisse der Freilanderfassung kann als Ergebnis festgestellt werden, dass für das B-Plangebiet Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg mit Brutvorkommen von bis zu 31 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist, die alle der Gilde der Gehölzbrüter zuzuordnen sind. Unter ihnen finden sich keine landes- oder bundesweit bestandsgefährdeten Arten oder solche des Anhangs I der EU-VSRL.

Im Zuge der Konfliktanalyse werden für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter sowie für die vier Fledermausarten die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für alle in der Gilde zusammengefassten Vogelarten von einer theoretischen Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ausgegangen werden muss. Bei den Fledermäusen kann ebenfalls für alle Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) eintreten.

Als Voraussetzung für ein Nichteintreten der Verbote nach **§ 44 (1) S. 1 (Tötungsverbot)** ist für die Vogelgilde und die Fledermausarten grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Danach dürfen alle Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse beseitigt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich für alle Gehölze ohne Quartiereignung für Fledermäuse (Gebüsche und Bäume mit weniger als 20 cm Stammdurchmesser) vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres und für quartiergeeignete Bäume mit einem Stammdurchmesser von größer oder gleich 20 cm vom 01.12. bis 28./29.02. (außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse). Auf diese Weise wird erreicht, dass einzelne Individuen nicht getötet bzw. verletzt werden können.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

I. Vermeidungsmaßnahmen

- **AV 1: Bauzeitenregelung Brutvögel:** Die Beseitigung aller Gehölzbestände ist auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29.02. des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zu beschränken.
- **AV2: Bauzeitenregelung Fledermäuse:** Die Fällung aller Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse (alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm oder mehr in Brusthöhe) hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

II. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen): Nicht erforderlich

- **AA1 Gehölzausgleich für den Verlust regelmäßig genutzter Brutvogelreviere:** Orts- und zeitnahe Neuanlage (d. h. im selben Naturraum, dem östlichen Hügelland) von 6 m Knick, 4.849 m² Wald und 436 m² naturnaher Gehölzfläche sowie orts- und zeitnahe Neupflanzung von 15 standortgerechten Laubbäumen.

III. Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen: Nicht erforderlich.

Fazit: *Bei Einhaltung/Durchführung der aufgeführten Bauzeitenregelungen (Maßnahmen AV1 und AV2) sowie der orts- und zeitnahen (d. h. im selben Naturraum, dem östlichen Hügelland) Gehölzneuanlage steht der Umsetzung des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Mönkeberg aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.*

Boden

Das Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, wertvoller Ackerboden wird versiegelt. In der Bauphase sind nicht nur die später mit Gebäuden, Stellplätzen, Parkplätzen und Straßen überbauten Bereiche betroffen, sondern es werden auch angrenzende Zonen als Lagerplatz für Maschinen und Baustoffe verwendet oder mit Baumaschinen und anderen Transportgeräten befahren. Der Boden wird auf diese Weise verdichtet, umgelagert und möglicherweise auch verschmutzt.

Im vorliegenden Fall sind die Folgen für das Geländere Relief als besonders zu bewerten, weil einerseits größere Höhenunterschiede zwischen der bewaldeten ehemaligen Abbaufäche und dem nördlich liegenden Kita-Standort überwunden werden müssen. Andererseits weist die Ackerfläche ein bewegtes Geländere Relief auf, so dass eine Geländeneivellierung erforderlich wird für die Bebauung und die Erschließungsanlagen. Das Bauvorhaben hat entsprechend Folgen für die Oberflächenform des Geländes und die Gestalt des Gebietes. Damit das Relief weitgehend bzw. zumindest in den Randzonen erhalten bleibt, sollten Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden, die sich auf die verbindlichen Höhen der Gebäude, der Fußböden und der Grundstücksfreiflächen beziehen. Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang lassen sich jedoch nicht vermeiden. Zwischen der zu durchquerenden

Waldfläche und dem Acker werden eine Rampe und ein Geländeeinschnitt erforderlich, auf der die Erschließungsstraße trassiert werden kann.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Durch die Überbauung und die Herstellung von versiegelten Flächen kann das Regenwasser nicht in dem bisherigen Maße versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Bodenverdichtung wirkt sich ebenfalls auf die Versickerungsfähigkeit, auf die im Boden verfügbare Wassermenge und den Bodenlufthaushalt ungünstig aus. Durch diese Eingriffe kann der Boden seine vielfältigen Funktionen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus geht der vorhandene wertvolle belebte Oberboden verloren. Soweit es möglich ist soll zur Befestigung von untergeordneten Erschließungsflächen (Stellplätze, Zuwegungen etc.) wasserdurchlässiges Material verwendet werden. Auf diese Weise kann der Eingriff etwas gemindert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Herstellung eines kleinen Regenwasserrückhaltebeckens nicht mehr erforderlich, weil die unterirdische Staukanal-Lösung zum Tragen kommt.

Oberflächengewässer existieren im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe nicht, so dass keine Auswirkungen auf z. B. Tümpel oder Fließgewässer zu verzeichnen sind.

Luft

Das Vorhaben ist mit keinen bemerkenswerten Folgen für das Schutzgut Luft verbunden. In der Bauphase kommt es zeitlich befristet zu gewissen Beeinträchtigungen, die aus der Bautätigkeit resultieren. Frischluftschneisen werden nicht versperrt. Auf den Verlust von für die Luftqualität bedeutsamen Gehölzbeständen ist jedoch hinzuweisen.

Klima

Großflächige Überbauungen und Bodenversiegelungen haben gewisse Veränderungen des Kleinklimas zur Folge; im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein eher kleines Vorhaben. Daher kommt es zu keinen klimarelevanten Auswirkungen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich insofern verändern, als dass eine zum Außenbereich gehörende offene Ackerfläche in den Siedlungsraum einbezogen wird. Der Siedlungsrand verschiebt sich in diesem Bereich etwas weiter in die kleinräumige, von Knicks durchzogene Ackerlandschaft hinein. Zudem wird eine durch natürliche Entwicklung auf einer ehemaligen Abbaufäche entstandene Waldfläche von einer Zufahrtsstraße durchquert. Es existiert zwar schon eine von Fußgängern und Radfahrern genutzte Wegetrasse, die genutzt werden soll. Dennoch sind die Veränderungen im Randbereich dieses naturnahen Waldkomplexes deutlich und es kommt zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes. Positiv zu werten ist der Erhalt des das Gebiet an drei Seiten einfassenden Knickbestandes sowie die geplanten Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzflächen.

Das Bauvorhaben hat Folgen für die Oberflächenform des Geländes und wirkt sich damit auf das Landschaftsbild aus. Damit das relativ abwechslungsreiche Relief zumindest in den Randbereichen erhalten bleibt, sollen geeignete Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden, die sich auf die verbindlichen Höhen der Gebäude, der Fußböden und der Grundstücksfreiflächen beziehen. Auch zum Schutz des Landschaftsbildes sollen auf der bisher beackerten Freifläche Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang vermieden werden.

Biologische Vielfalt

Die den bisherigen Acker einfassenden Knick- und sonstigen Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten. Das ist bezüglich der Vielfalt an Arten und Strukturen positiv. Im Bereich des unterschiedlich alten Pionierwaldes verursacht die erforderliche Erschließung einen deutlichen Eingriff, durch den schließlich ein Teil des Waldes verloren geht und es zu einer weiteren Barriere wegen der versiegelten Erschließungsstraße kommt. Das wirkt sich ungünstig auf die sog. biologische Vielfalt aus. Erschwerend kommt hinzu, dass vereinzelte größere alte Bäume betroffen sind. Ein größerer Teil-Ausgleich ist durch naturnahe Gehölzpflanzungen an Ort und Stelle möglich, wobei derartige Ersatzpflanzungen zunächst noch strukturarm sind.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, sodass entsprechende Störungen nicht eintreten werden.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Errichtung der Kita auf dem bisher offenen Acker wirkt sich für den Mensch auf unterschiedliche Weise aus: Für Spaziergänger, Wanderer und Fahrradfahrer, die den Fuchsbergredder als attraktiven Weg benutzen, verändert sich das gewohnte Bild. Der von ihnen durchquerte naturnahe Wald wird zukünftig von einer Erschließungsstraße zerschnitten sein, der der Hang zum Acker hinauf trassiert wird. Der naturnahe Charakter dieses Waldkomplexes geht zumindest an seinem Rand verloren. Für die Bewohner der westlichen und nördlichen Nachbargrundstücke verändert sich ebenfalls die Situation, weil der bisher offene Acker für eine Kita mit Außengelände, Stellplätzen und Zufahrt beansprucht wird. Der Blick in die freie Landschaft wird für Einige mehr und für Andere etwas weniger stark versperrt. Die neue Kita bewirkt einen zusätzlichen Verkehr, der mit Störwirkungen verbunden ist.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die vorgenannten Aspekte, indem die ursprünglich vorgesehenen Erschließungsanlagen von den Grundstücksgrenzen abgerückt worden sind. Dadurch können mögliche Störungen gemindert werden. Der westlich des Kitageländes vorgesehene Pufferstreifen soll so gestaltet werden, dass er abschirmt, jedoch die angrenzenden Wohngrundstücke nicht unnötig stark beschattet, aber dennoch auch neues Grünvolumen schafft.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kultur- und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Kita Berücksichtigung. Während der Bauphase ist sichergestellt, dass alle relevanten Vorschriften beachtet werden. Die Kita ist für Müllfahrzeuge erreichbar und die Beseitigung des Regenwassers über ein ausreichend groß dimensioniertes Kanalnetz sowie die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers sind sichergestellt. Eine Rückhaltung des Regenwassers mit Hilfe eines RRB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr erforderlich, weil ein sog. Staukanal diese Funktion übernehmen wird.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt, so dass Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte werden in der verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Das mit dem B-Plan Nr. 27 angestrebte Bauvorhaben entwickelt sich nicht aus der vorbereitenden Planung (Landschaftsplan und Flächennutzungsplan) der Gemeinde Mönkeberg; daher muss der Flächennutzungsplan geändert werden (4. Änderung des F-Planes). Bisher weisen F-Plan und Landschaftsplan (in der fortgeschriebenen Fassung) das Areal als Fläche für die Landwirtschaft aus; es handelt sich folglich um eine Außenbereichsfläche. Da der Knickbestand in wesentlichen Teilen erhalten wird und vor dieser Planung eine Standortalternativenprüfung vorgenommen wurde, wird aktuell nicht die Notwendigkeit für eine Landschaftsplan-Anpassung gesehen. Diese Anpassung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Dieser Aspekt findet in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan sowie durch den sachgerechten Betrieb der Kita Berücksichtigung. Von der Kita werden keine bemerkenswerten Emissionen ausgehen, die für die Luftqualität von Bedeutung wären.

Wechselwirkungen und -beziehungen

Die überbauten und befestigten Flächen des überplanten Areals (insbesondere die durch den Pionierwald hindurch führende Erschließungsstraße) werden zukünftig Barrieren darstellen. Bebaute und versiegelte Grundstücksteile können zudem keine Funktionen mehr für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen, sodass damit die Wechselbeziehungen stark beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einerseits bisher als Acker intensiv genutztes Areal beansprucht wird und andererseits aber auch in Wald eingegriffen wird. Darüber hinaus ist ein Knickverlust zu verzeichnen. Aufgrund des von der Ausdehnung her eher kleinflächigen Vorhabens werden die Folgen für Wechselwirkungen und -beziehungen als mittel eingestuft.

Störungen/Beeinträchtigungen der am Rand des Grundstückes vorhandenen und unberührten Knicks müssen konsequent vermieden werden, z. B. durch das Einrichten von mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der wertvollen alten Knicks als lineares Verbundsystem sind zukünftig von entscheidender Bedeutung, auch aus Sicht des Artenschutzes. Eine gewisse Kompensation kann durch neue naturnahe Pflanzungen im Plangebiet erreicht werden. So wird die am westlichen Rand des Plangebietes beabsichtigte heckenartige Strauchpflanzung zukünftig einerseits einen Puffer zu den benachbarten Wohngrundstücken darstellen, andererseits wird mit Hilfe dieser Pflanzung eine wertvolle Grünstruktur angelegt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist Folgendes bedeutsam:

- Der Eingriff in den gesetzlich geschützten Knickbestand soll auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden. Die von dem geplanten Siedlungsvorhaben ausgehenden Störungen des Knickbestandes müssen begrenzt werden. Daher ist es erforderlich, mit neuen Gebäuden und anderen Erschließungsanlagen (befestigte Flächen, Stell-/

Parkplätze, Terrasse etc.) einen Abstand zum Knickfuß einzuhalten. Aus den vorgenannten Gründen wird entlang der bestehenden Knicks ein 3 m breiter Pufferstreifen eingerichtet, der als Wiese zu unterhalten ist. Zäune zur Einfassung des Kitageländes müssen einen Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß einhalten.

- Die Flächenbeanspruchung von Wald muss minimiert werden; wertvolle ältere Waldbäume sollen als einzelne Exemplare stehen gelassen werden, um die Eingriffsintensität zu mindern.
- Die Reliefveränderungen sollen mit einer landschaftsgerechten Geländemodellierung einher gehen, damit keine gravierenden Beeinträchtigungen zurückbleiben und das Landschaftsbild soweit wie möglich wiederhergestellt ist.

Im Folgenden sind die wesentlichen und teilweise schon angesprochenen Punkte in Form von sog. textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zusammengefasst worden. Diese finden sich evtl. in etwas verkürzter Form als Teil B-Text neben der Planzeichenerklärung auch auf der Entwicklungskarte des Grünordnungsplanes. Die artenschutzrechtliche Begründung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen findet sich in diesem Umweltbericht.

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN

Schutz der Knicks und Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte und für die Erhaltung festgesetzte Knickbestand ist in der Bauphase durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) vor Beeinträchtigungen zu bewahren. In einem Abstand von 3 m zum Knickfuß sind in der Bauphase und später Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen jeglicher Art (z. B. Stellplätze, genehmigungsfreie Nebenanlagen) sowie Lagerplätze nicht zulässig. Um den gesetzlich geforderten dauerhaften Schutz der Knicks zu erreichen, werden 3 m breite Knickschutzstreifen eingerichtet, die als Wiese zu unterhalten sind.

Erhalt des bewegten Geländereiefs

Das für das Plangebiet charakteristische bewegte Geländereief soll soweit wie möglich erhalten werden. Daher muss das neue Kita-Gebäude lage- und höhenmäßig verträglich eingefügt werden. Auf eine über das erforderliche Maß hinausgehende großflächige Planierung des Geländes soll verzichtet werden; stattdessen wird eine angepasste und harmonische Neuprofilierung des Kita-Außengeländes empfohlen.

Waldrandgestaltung

Um den Eingriff in den naturnahen Waldbestand infolge der erforderlichen Erschließungsstraße zu begrenzen ist es erforderlich, die sog. Waldumwandlungsfläche nicht vollständig zu roden, sondern z. B. markante wertvolle Einzelbäume (z. B. Baumweiden, Eiche) am neuen Waldrand stehen zu lassen. Auf diese Weise entsteht ein lockerer Übergang zwischen den Erschließungsanlagen (Fahrstraße mit begleitendem Fuß-/Radweg) und dem naturnahen Waldkomplex um den Stangenberg. Die Trassierung des erforderlichen neuen Fußweges erfolgt unter Berücksichtigung dieses zu erhaltenden Baumbestandes. Soweit möglich und sinnvoll können begleitend zum neuen Fuß- und Radweg Baumpflanzungen durchgeführt werden.

MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH SOWIE ZUR EIN- UND DURCHGRÜNUNG

Zur Kompensation der Folgen der Baumaßnahme für Natur, Landschaft und Landschaftsbild sowie zur Vernetzung von Biotopen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Mit Gehölzen bepflanzter westlicher Pufferstreifen

Zu den westlich angrenzenden Wohngrundstücken wird ein Abstands- und Schutzstreifen mit Gehölzen bunt bepflanzte. Einerseits trägt diese Pflanzung zur Teilkompensation von Grünverlusten bei, andererseits wird dem Schutzbedürfnis der benachbarten Wohnnutzung Rechnung getragen. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten heimischen und für die Knicks typischen Straucharten sowie einer Reihe von neun Laubbäumen (geeignete Arten: Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Walnuss und andere Obstgehölze) als 3 x v. Hochstamm, StU mind. 14 - 16 cm.

Gliederung mit Baum- und Heckenpflanzungen

Im Bereich der neuen Stellplatzanlage sind zur Gliederung und Durchgrünung Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 8 m² haben. Verwendung finden Baumarten wie Feldahorn, Hainbuche, Zierapfel, Dornarten (wie z. B. Scharlachdorn), Baumhasel und an Stellen mit einem ausreichenden Platzangebot Stieleiche, Süßkirsche und Winterlinde. Die neuen Park- und Stellplätze werden in Richtung der Kita mit einer zu pflanzenden geschnittenen Laubgehölzhecke (aus z. B. Rotbuche, Hainbuche oder Feldahorn) abgeschiedet.

Innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Um den Ausgleich in Bezug auf Bodenversiegelung und sonstige Eingriffe (in naturnahen Steilhang, in Ruderalflur) zu erreichen, wird auf das Mönkeberger Ökokonto „Schmalendiek“ im Bereich Schönhorst (Flurstücke: 11/2 teilw.; 11/3 sowie 11/5 in der Flur 5, Gemarkung Schönhorst in der Gemeinde Schönkirchen) zugegriffen. Es werden von dem Guthaben (das aktuell noch 12.667 m² beträgt) 2.933 m² abgezogen. Zudem wird ein mind. 6 m langer neuer Knick angelegt.

Die sog. Waldumwandlung ist durch die Herstellung einer neuen Waldfläche auszugleichen (jüngerer Wald im Verhältnis 1 : 1, älterer Wald 1 : 2). Zu diesem Zweck wird ein Geldbetrag von EUR 19.495,- zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist der sich aus dem LWaldG ergebende spezielle Waldausgleich erbracht. Gleichzeitig wird mit der sich daraus ergebenden Pflanzmaßnahme der artenschutzrechtlich erforderliche Gehölzausgleich erreicht.

Der von der Baumaßnahme betroffene naturnahe Steilhang im Übergangsbereich vom Wald zu dem nördlich angrenzenden Acker, der als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen ist, wird durch Vergrößerung der Boden-Ausgleichsfläche um 436 m² kompensiert.

Der Verlust von größeren auffälligen Einzelbäumen ist durch die Pflanzung von mind. 15 Laubbäumen in der Qualität 3 x v. Hochstamm, StU 14 - 16 cm auszugleichen, wobei die im Plangebiet vorgesehenen Baumpflanzungen angerechnet werden. Ein verbleibendes Ausgleichsdefizit wird durch die Pflanzung der restlichen Bäume im Mönkeberger Gemeindegebiet oder auf einer Ökokontofläche beglichen.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen und in dem entsprechenden Artenschutzbericht zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen; Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

2.4 Planungsalternativen

Im Vorwege zu dieser Bauleitplanung wurden Alternativen erörtert, wobei die Untersuchung von diversen alternativen Standorten für eine neue Kita schließlich im Vordergrund stand. Diese umfangreiche Standortalternativenprüfung ist in einer separaten Unterlage zu diesem Bauleitplanverfahren angefügt. Ansonsten existieren aufgrund des bestehenden deutlichen Bedarfes keine grundsätzlichen Alternativen zu der Schaffung von Räumen für die Unterbringung einer Kita.

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation ist mit Ortsbesichtigungen und dabei durchgeführten Kartierungen der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst worden. Im Rahmen der Erstellung des sog. Artenschutzberichtes zu dieser Bauleitplanung wurden mehrere Geländebegehungen durchgeführt, womit spezielle faunistische und Strukturhebungen verbunden waren.

Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegen in Form einer aktuellen Baugrunduntersuchung vor. Ein Fachbüro hat sich mit Fragen hinsichtlich der Erschließung der neuen Kita befasst.

Ein schalltechnisches Gutachten war im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Über die im B-Plan Nr. 27 festgesetzten überbaubaren Flächengrößen und über den Abgleich dieser Planung mit der durch die beschriebenen Schutzgüter charakterisierten Ausgangssituation ist eine exakte Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft möglich. Die oben erwähnten Gutachten finden bei dieser Folgenabschätzung Berücksichtigung und liefern wichtige Erkenntnisse.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zukünftig wird es aus naturschutzfachlicher Sicht von Bedeutung sein, wie sich die Situation im vom Vorhaben betroffenen Wald darstellt. Dabei gilt es zu verhindern, dass der naturnahe, durch Sukzession entstandene Wald über diese Maßnahme hinaus noch weiter gestört wird. Darauf ist der Fokus zu legen. Ähnlich verhält es sich mit den benachbarten Knickbeständen, die nicht weiter gestört werden dürfen.

Die Lärmsituation, insbesondere die Folgen der neuen Erschließungsanlagen für angrenzende Wohngrundstücke, ist ebenfalls bei einem begründeten Verdacht zu überprüfen. Schließlich ist zu überwachen, ob der Verkehr störungsfrei funktioniert.

3.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Runderlass [im folgenden kurz "Eingriffserlass"] von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dez. 2013 "Verhältnis der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht". Darüber hinaus ist für die Ermittlung des Wertes der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, d. h. zur Bewertung des positiven Effektes für Natur und Landschaft, die Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung vom 23.05.2008, in der Fassung von Feb. 2010, zu berücksichtigen. In dieser sog. Ökokonto-VO sind u. a. die Anrechnungsfaktoren aufgeführt, die den auf einer Ausgleichsfläche angestrebten Biotoptypen zugeordnet werden.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Bilanzierung des Knickeingriffes und der erforderlichen Kompensation

Knicks stellen gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotope dar und sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung separat zu behandeln. Die Kompensation der Knickeingriffe erfolgt durch zusätzliche Maßnahmen zu den übrigen Ausgleichsmaßnahmen, z. B. für die Bodenversiegelung.

Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.06.2013 des Landes S-H gelten folgende Ausgleichsmodalitäten, die bei dieser Berechnung berücksichtigt wurden:

- verschobene Knicks werden im Verhältnis 1 : 0,75 ausgeglichen;
- verloren gehende Knicks im Verhältnis 1 : 2
- und entwidmete bzw. deutlich gestörte Knickabschnitte Verhältnis 1 : 1.

In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes kommt es infolge der nötigen fußläufigen Anbindung zu einem Knickverlust von 3 m. Der Ausgleich erfolgt auf der Mönkeberger Ökokontofläche „Schmalendiek“ durch die Anlage eines mind. 6 m langen neuen Knicks. Der Verlust eines Abschnittes des Waldrandknicks wird im vorliegenden Fall nicht separat bilanziert, sondern die Kompensation erfolgt im Zusammenhang mit dem nach dem LWaldG erforderlichen Ausgleich.

Bilanzierung des Eingriffes in den geschützten Biotop „naturnaher Steilhang im Binnenland“

Weil es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop handelt, muss der unvermeidbare Eingriff infolge der Baugebieterschließung separat ermittelt, bilanziert und kompensiert werden. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der bestehenden Wertigkeit ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 der betroffenen Biotopfläche angesetzt.

Bilanzierung des Eingriffes in den Waldbestand, Waldumwandlung

Die Entfernung von Waldfläche wird in dem relevanten Landeswaldgesetz als Waldumwandlung bezeichnet. Das LWaldG schreibt eine separate Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und einen speziellen Ausgleich für die Waldumwandlung vor. Der betroffene jüngere Wald wird im Verhältnis 1 : 1 ersetzt und der ältere Wald im Verhältnis 1 : 2. Daraus resultiert eine zu schaffende Ersatzwaldfläche von 4.849 m². In Abstimmung mit dem Vertreter der unteren Forstbehörde erfolgt die Kompensation durch eine Ausgleichszahlung, wobei 4,02 EUR je m² angesetzt werden. Das ergibt die Summe von EUR 19.495,--.

Bilanzierung des Eingriffes in den Baumbestand

Im Bereich des gesetzlich geschützten Steilhanges existieren einige größere und auffällige Einzelbäume, die zumindest teilweise infolge der geplanten Erschließung nicht erhalten werden können. Dieser Baumverlust soll separat bilanziert und angemessen ausgeglichen werden, wobei folgendermaßen vorgegangen werden soll: Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Ausgleichsbäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Je

100 cm Stamm-Umfang ist ein Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm zu pflanzen; bei einem Baum mit einem Stamm-Umfang größer 200 cm müssen folglich 3 Ersatzbäume gepflanzt werden.

Von dem Bauvorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand 5 größere Bäume betroffen, die teilweise mehr- bzw. sogar vielstämmig und sehr mächtig sind. Daraus resultiert folgende Bilanz, wobei die große dreistämmige Buche nicht als Einzelbaum gezählt worden ist, sondern die einzelnen Stämmlinge in die Bilanz einfließen:

Anzahl betroffener Bäume bzw. Stämmlinge	Stamm-U. in cm	Ausgleichsverhältnis	Erforderliche Anzahl an Ausgleichsbäumen
1	bis 100 cm	1 : 1	1
7	100 bis 200 cm	1 : 2	14
--	größer 200 cm	1 : 3	--
8		Summe:	15 Stück

Tab. 1: Baumbilanz

Folglich müssen 15 Ausgleichs-Laubbäume gepflanzt werden. Im Plangebiet ist die Pflanzung von mind. 11 Laubbäumen bereits verbindlich festgesetzt. Soweit möglich und sinnvoll soll die durch den ehemaligen Pionierwald führende Erschließungsstraße mit weiteren zu pflanzenden Bäumen begleitet werden. Auf diese Weise sollen die zu erhaltenden Baumweiden ergänzt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es daher wahrscheinlich, dass der vollständige Baumausgleich innerhalb des Plangebietes erzielt werden kann.

<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:</u> <i>Art der betroffenen Fläche bzw. Art des Eingriffs</i>	<i>Betroffene Fläche in m² bzw. Gesamtsumme der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche in m²</i>	<i>Ausgleichsfaktor</i>	<i>Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²</i>
Überbaute Fläche der neuen Kita inkl. aller Nebenanlagen	1.500 + 50% = 2.250	0,5	1.125,00
Erschließungsflächen inkl. Parkplätze	2.429	0,5	1.214,50
RRB: Kompensation des techn. Bauwerkes	630	1	630,00
<i>Erforderlicher Ausgleich</i>			2.339,50 m²

Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Hinblick auf Boden

<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:</u> <i>Art der betroffenen Fläche bzw. Art des Eingriffs</i>	<i>Betroffene Fläche in m² bzw. Gesamtsumme der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche in m²</i>	<i>Ausgleichsfaktor</i>	<i>Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²</i>
Verlust jüngerer Waldfläche (Waldumwandlung; Ersatz im Verhältnis 1 : 1)	2.801	1	2.801,00
Verlust älterer Waldfläche (Waldumwandlung; Ersatz im Verhältnis 1 : 2)	1.024	2	2.048,00
Flächengröße der Ersatzwaldfläche			<u>4.849,00 m²</u>
Eingriff in artenreichen Steilhang (nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützter Biotop)	218	2	436,00
Verlust von Ruderalflur	127	1	127,00
Eingriffe in Knicks; Verlust Beeinträchtigung	3 m --	1 : 2 1 : 1	6 m
Ausgleichsbedarf für den Eingriff in gesetzlich geschützten Knickbestand			6 m

Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Hinblick auf wertvolle Landschaftsstrukturen

<u>Darstellung der im Plangebiet und extern festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen:</u> <i>Art der Flächengestaltung</i>	<i>Fläche in m²</i>	<i>Anrechnungsfaktor</i>	<i>Wert der Ausgleichsfläche in m²</i>
Mit standortgerechten heimischen Sträuchern und neun Bäumen bepflanzter Pufferstreifen zu den westlichen Grundstücken	ca. 1.200	0,5	600,00
Summe der anrechenbaren Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes:			600,00 m ²
Bei einem tatsächlichen Ausgleichsbedarf von 2.902,5 m ² [Bodenausgleich von 2.339,50 m ² + Ausgleichsbedarf für betroffener geschützter Steilhang 436,00 m ² + Ausgleichsbedarf für Verlust Ruderalflur 127 m ²] ergibt sich ein Defizit von 2.302,50 m ² .			Defizit von 2.302,50 m ²
Das Ausgleichsdefizit wird beglichen durch den Zugriff auf das Guthaben aus dem gemeindlichen Ökokonto „Schmalendiek“ im Bereich Schönhorst (Flurstücke: 11/2 teilw.; 11/3 sowie 11/5 in der Flur 5, Gemarkung Schönhorst in der Gemeinde Schönkirchen). Es wird von dem Guthaben (das aktuell noch 12.667 m ² beträgt) ein Wert von 2.303 Punkten abgezogen, der einer erforderlichen Ausgleichsfläche von 2.302,50 m ² entspricht.			Externer Ausgleich durch Abbuchung von <u>2.303 m²</u> sowie Anlage von mind. 6 m Knick

Tab. 4: Art des tatsächlichen Ausgleichs

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bestehende Nachfrage nach Kita-Plätzen erfordert in der Gemeinde Mönkeberg den Neubau einer Kita. Nach einer Standortsuche und der Alternativenprüfung hat die Gemeinde eine landwirtschaftliche Fläche am östlichen Rand von Mönkeberg als Standort ausgewählt. Es handelt sich um eine relativ kleine Ackerfläche in der Nähe der Straße „Vossbarg“. Über in der Nähe existierende Straßen wie Grüne Kante und Vossbarg ist die Fläche aber nicht mit Fahrzeugen erreichbar. Landwirtschaftliche Fahrzeuge gelangen aus dem rückwärtigen Bereich über den Fuchsbergredder zu dem Acker; aus der Siedlung heraus führen nur schmale Wanderwege dorthin.

Um den Standort der im Bereich Vossbarg-Ost vorgesehenen Kita und die dorthin führende Erschließung planungsrechtlich abzusichern, wird der B-Plan Nr. 27 aufgestellt. Gleichzeitig ist die 4. Änderung des F-Planes erforderlich. Eine Anpassung des 2007 fortgeschriebenen Landschaftsplanes wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung stellen sich vergleichsweise schwierig dar, weil vom Wendehammer der Straße Grüne Kante aus ein Wald randlich durchquert werden muss, um zum Acker zu gelangen.

Die Kita ist in der nördlichen Flächenhälfte des Ackers vorgesehen. Das Geländere relief des landwirtschaftlichen Areals ist als bewegt einzustufen. Westlich und nördlich grenzen unmittelbar Wohngrundstücke an.

Durch eine angepasste Erschließungsplanung, die Abstände zu den benachbarten Wohngrundstücken berücksichtigt, soll die neue Kita mit den unvermeidbaren Erschließungseinrichtungen soweit wie möglich harmonisch eingefügt werden. Ein breiterer Pufferstreifen im westlichen Grundstücksrandbereich zu den anschließenden Wohngrundstücken wird mit standortgerechten knicktypischen Sträuchern bepflanzt, um eine Abschirmung zu erzielen.

Wegen der Eingriffe in Knicks, in Biotopstrukturen (gesetzlich geschützter Steilhang im Binnenland) und in naturnahen Wald resultiert aus diesem Bauvorhaben ein umfangreicher Ausgleichsbedarf.

Durch im B-Plan festgesetzte geeignete Kompensationsmaßnahmen wird der gesetzlich geforderten Ausgleichsverpflichtung umfassend Rechnung getragen, so dass schließlich kein Defizit zurück bleibt.

Aufgestellt:

Altenholz, 03.04.2017, redaktionelle Anpassung Juli 2017

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Mönkeberg, den

.....
- Der Bürgermeister-